Proletarier aller Länder, vereinigt euch!

Freundschaft

Zeitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kasachstans

Erscheint seit 1. Januar 1966 ✦ Dienstag, 6. Dezember 1988 ✦ Nr. 233–234 (5 861–5 862) ✦ Preis 4 Kopeken

Im Politbüro des ZK der KPdSU

Das Politbüro des ZK der KPdSU hat in seiner Sitzung am 1. Dezember eine Reihe von Fragen erörtert, die mit den Ergebnissen des Novemberplenums des ZK der KPdSU (1988) und der Realisierung seiner Beschlüsse zusammenhängen, in denen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der XIX. Unionsparteikonferenz Maßnahmen zur Verwirklichung der ersten Etappe der Reform des sowjetischen politischen Systems festgelegt worden sind. Das Politbüro bestätigte das starke Interesse der Partei an einer Harmonisierung der Beziehungen zwischen den Nationen, an einer rationalen Aufteilung der Vollmachten zwischen den Organen der Union und der Republiken. Diese Fragen müssen in den Parteikomitees und -organisationen allseitig durchgearbeitet und auf den Gebiets- sowie Regionsparteikonferenzen aktiv diskutiert werden.

Den Parteiorganisationen obliegt es, die Sache der Umgestaltung konsequent und überzeugt voranzubringen und darauf hinzuwirken, daß Stil, Methoden und Formen ihrer Arbeit den Prozessen der Demokratisierung und den Forderungen von heute angemessen sind, daß jegliche Verzögerung praktischer Handlungen in konkreten Situationen ausgeschlossen wird. Es muß die Wahrheit gesagt und verteidigt werden. Man muß die Menschen überzeugen und die parteipolitische Arbeit verstärken.

Es kommt darauf an, zu erreichen, daß die bevorstehenden Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR in einer wahrhaft demokratischen Atmosphäre verlaufen und die Möglichkeit bieten, beste Vertreter der Arbeiterklasse, der Bauernschaft und anderer Bevölkerungsschichten der sowjetischen Gesellschaft für die Leitung des Landes aufzustellen.

Wie das Politbüro betonte, ist es notwendig, im Interesse der Völker der UdSSR, in der Gesellschaft den Internationalismus weiter zu festigen und zu diesen Zwecken die Aktionseinheit aller KPdSU-Organisationen zu gewährleisten. Wie nie zuvor seien Geschlossenheit, Konsolidierung aller Kräfte und eine enge Zusammenarbeit aller Völker des Landes, entschlossene Bekämpfung jeglicher nationalistischer Äußerungen erforderlich.

In der Sitzung wurde die außerordentlich große Bedeutung der Ergebnisse der Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR hervorgehoben, die Gesetze über Veränderungen der UdSSR-Verfassung und über die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR angenommen hat, mit denen der Beginn einer Reform des politischen sowie des Rechts- und Gerichtssystems der sowjetischen Gesellschaft eingeleitet wird. Im Zusammenhang mit der nahenden Wahlkampagne legte das Politbüro die ersten Schritte zur Vorbereitung für die Wahlen und die Aufstellung der Deputiertenkandidaten von der Kommunistischen Partei fest.

Gebilligt wurden die vom Ministerrat der UdSSR geplanten Maßnahmen zur Schaffung eines großen Zentrums der chemischen Industrie auf der Grundlage der Vorkommen von Kohlewasserrohstoffen in Westsibirien und unter Anwendung der fortgeschrittenen technologischen Prozesse im Zeitraum 1991 bis 2000 auf dem Territorium des Gebiets Tjumen. Die Schaffung neuer chemischer Erdöl- und Gaskomplexe soll es gestatten, den Bedarf der Volkswirtschaft an einigen überaus wichtigen Chemieerzeugnissen, darunter für die Konsumgüterproduktion, besser zu decken.

Ein besonderes Gewicht wird darauf gelegt, im Raum der Bauvorhaben die nötigen Sozial- und Dienstleistungsobjekte — so wie Wohnungen, medizinische Einrichtungen, Schulen und andere Lehranstalten — zu errichten, die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Gang zu bringen sowie die handels-, verkehrs- und dienstleistungsmäßige Betreuung der Bevölkerung zu verbessern. Zugleich wurde hervorgehoben, daß die Gewährleistung der ökologischen Sicherheit der zu bauenden Objekte von staatlicher und gesellschaftlicher Bedeutung ist.

In der Sitzung wurde ferner die vom Ministerrat der UdSSR unterbreiteten Vorschläge zur weiteren Entwicklung der außenwirtschaftlichen Aktivitäten staatlicher, genossenschaftlicher und anderer gesellschaftlicher Betriebe, Vereinigungen und Organisationen erörtert.

Vorgesehen ist eine Erweiterung der Rechte der wichtigsten Wirtschaftsglieder im außenwirtschaftlichen Bereich. Dabei handelt es sich darum, daß alle staatlichen Betriebe, Vereinigungen und Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften und andere gesellschaftlichen Institutionen, deren Erzeugnisse sich auf dem Außenmarkt als konkurrenzfähig erweisen, die Möglichkeit erhalten, Export- und Importoperationen nach dem Prinzip valutarischer Eigenerwirtschaftung und Selbstfinanzierung durchzuführen. Geplant sind zusätzliche Maßnahmen zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Bildung und die Funktion gemeinsamer Betriebe, die auf dem Territorium der UdSSR unter Beteiligung ausländischer Unternehmen und Firmen eingerichtet werden sollen.

Unterstützt wurde der Regierungsvorschlag, daß die Bürger die Wohnungen, die sie in Häusern des staatlichen und gesellschaftseigenen Wohnraumfonds innehaben, aber auch nicht bewohnbare Wohnungen in modernisierungs- bzw. renovierungsbedürftigen Häusern auf Abzahlung käuflich erwerben können. Dabei wird das Recht, letztgenannte Wohnungen zu kaufen, vor allem Bürgern eingeräumt, die einen Antrag auf Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse gestellt haben. Dabei wird kinderreichen und minderbemittelten Familien die Möglichkeit geboten, Wohnungen zu ermäßigten Preisen zu erwerben.

Das Politbüro erörterte die Ergebnisse der Gespräche M. S. Gorbatschows mit dem Präsidenten der Französischen Republik F. Mitterrand sowie der Gespräche von N. I. Ryshkow und E. A. Schewardnadse mit französischen Staatsmännern. Diese Kontakte haben bestätigt, daß der sowjetisch-französische Dialog nach wie vor ein wichtiger und unveräußerlicher Faktor des modernen Lebens in Europa und in der Welt ist. Die Nähe der Standpunkte zu einer ganzen Reihe von großen außenpolitischen Problemen biete weitere Möglichkeiten für die Vertiefung von Verständigung und Zusammenwirken zwischen der UdSSR und Frankreich im Interesse einer weiteren Aktivierung des gesamteuropäischen Prozesses und der Herstellung einer konstruktiven internationalen Zusammenarbeit. Beide Seiten äußerten ihre feste Absicht, zum schnellsten Abschluß des Wiener Treffens sowie zur Aufnahme von Verhandlungen über die konventionellen Rüstungen in Europa beizutragen.

Verwiesen wurde auf den beiderseitigen Wunsch, das Tempo der bilateralen Beziehungen zu beschleunigen, den derzeitigen Mechanismus der sachlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel neuzuregeln, ihm in Übereinstimmung mit den neuen Forderungen der wirtschaftlichen Aktivitäten mehr Effektivität zu verleihen. Es wurden prinzipielle Vereinbarungen über weitere Schritte zum Ausbau der Beziehungen zwischen beiden Ländern in Handel, Wirtschaft, Wissenschaft, Technik, Kultur und in anderen Bereichen getroffen.

Das Politbüro betonte die Notwendigkeit einer tatkräftigen und allseitigen Vorbereitung des sowjetisch-französischen Gipfeltreffens 1989 in Frankreich, das berufen ist, zu einem großen Ereignis nicht nur in den Beziehungen zwischen den beiden Ländern, sondern auch in der europäischen und in der Weltpolitik zu werden.

Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR

Über die Ausschreibung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Gemäß dem Artikel 90 der Verfassung der UdSSR und den Artikeln 14 und 16 des Gesetzes der UdSSR „Über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR" **beschließt** der Oberste Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

1. Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR sind auf den Sonntag, den 26. März 1989, anzuberaumen.

2. Die Norm der Wähler je Territorialwahlkreis für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR ist auf 257 300 Wählern festzulegen.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR
M. GORBATSCHOW

Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR
T. MENTESCHASCHWILI

Moskau, Kreml, 1. Dezember 1988

Der Kolchos „18 Jahre Kasachstan", Gebiet Zelinograd, will bis Jahresende die 4 000-Kilogramm-Marke bei der Milchleistung je Kuh erzielen. Im nächsten Jahr beabsichtigt man, es durchschnittlich auf 4 200 Kilo Milch zu bringen.

Die Steigerung der Leistung und nicht des Tierbestands hilft, die Produktionslieferung an den Staat sicher zu vergrößern.

Unser Bild: Die Bestmelkerin Erna Krasmann, ihre Milcherträge je Kuh nähern sich 4 000 Kilogramm. Im vorigen Jahr belegte sie dabei auf dem Milchkomplex des Kolchos den 1. Platz. Foto: Viktor Krieger

Viel Sinn für das Neue

haben die Aktivisten der Bauverwaltung „Teploisoljazija" aus Karaganda

Für die Neusiedler des Karagandaer Wohnbezirks Jugo-Wostok war das eine eigenartige Überraschung, als man ihnen zu erklären versuchte, daß ausgerechnet ihre Wohnungsmiete um 2,5 Prozent die normalen Sätze übertreffen wird. Einige wären sogar empört: „Das ist ja ungesetzlich!" Aber dann kehrte rasch Friede ein: Die Santechnikerbrigade um Viktor Kroll hatte es an konkreten Beispielen bewiesen, daß diese Aktion, die man anfangs als „gesetzwidrig" zu deuten versuchte, nichts anderes als Nutzen und Komfort bringen wird.

Leider müssen wir heute zugeben, daß die Bauarbeiterbrigaden, die selbstverständlich bemüht sind, das Wohnungsprogramm möglichst rasch zu realisieren, ihren Pflichten nicht immer gewissenhaft genug nachgehen. Daher kommt es auch, daß neue Wohnhäuser manchmal sofort nach ihrer Übergabe einer „Generalüberholung bedürfen. Besonders viele Beschwerden gibt es wegen der mangelhaft montierten Installationsanlagen. Die Hähne tropfen, die Wasserleitung ist nicht intakt.

Das war wahrscheinlich der Grund dafür, daß die Aktivisten der Verwaltung „Teploisoljazija" sich der Sache angenommen hatten, obwohl die Montage vom Installationsanlagen gar nicht ihr Betätigungsbereich ist.

„Das läßt sich erstmals dadurch erklären, daß 14 unserer Arbeiter in den neuen Häusern des Wohnbezirks Wohnungen bekommen hatten und mit Enttäuschung feststellen mußten, daß hier bei weitem nicht alles so gut war, wie es die Bauarbeiter einst versprochen hatten", sagt Nikolai Schamne, Bauleiter des Betriebs. „Im Grunde genommen könnten wir uns ja auch in der städtischen Verwaltung für Wohnungs- und Kommunalwirtschaft beschweren, aber wie lange sollte es dauern, bis die Bauarbeiter ihre Fehler beseitigt hätten? In diesem Zusammenhang hatten wir kurz beschlossen: Die neun neuen Wohnhäuser brauchen einen wahren Wirt."

Zu diesem eigenartigen Wirt wurde nun auch die Brigade um Heinrich Polynski, deren Mitglieder übrigens ebenfalls in den neuen Wohnhäusern wohnen. In ihrer Freizeit, also nach Feierabend, kontrollieren die Einrichter die Wasserleitungen, sorgen für die volle Intaktheit der Installationsanlagen im Wohnbezirk, führen darüber hinaus andere Arbeiten aus. In den sieben Monaten, die seit der Übergabe des Wohnkomplexes verstrichen sind, gab es keine einzige Beschwerde seitens der Neusiedler. Natürlich gehen alle Arbeiten auf Kosten des Betriebs, in der Wirklichkeit macht es eine viel größere Summe als die zusätzlichen 2,5 Prozent Mietezuschlag aus.

Viktor STORR

Unter den Besten

Wiederum hat das Kollektiv des führenden Bau- und Montagezuges Nr. 625 des Trusts „Kastransstroi" die vorfristige Erfüllung ihres Monatsprogramms gemeldet. Zu den Besten zählen hier die nach Vertrag arbeitenden Komplexbrigaden von Reinhold Rickert und Shabraly Kaltajew. Diese Schrittmacher des Wettbewerbs halten strikt ihren Zeitplan ein. Die Rickert-Leute errichten zur Zeit in zügigem Tempo ein 75-Familien-Wohnhaus in Alma-Ata, das gegen Mitte 1989 übergeben werden soll.

Vorbildliche Leistungen erzielen im Kollektiv des Bau- und Montagezuges der Zimmerer Woldemar Silbernagel, die Elekroschweißer Grigori Kolotjew und Kanagat Tilintinow sowie der Kranführer Woldemar Schneider. Kennzeichnend für die nach Vertrag arbeitenden Brigaden sind hohe Arbeitsproduktion, Initiative und Unternehmungslust. Das gewinnt angesichts ihres schrittweisen Übergangs zur vollen wirtschaftlichen Rechnungsführung nun besonders an Bedeutung.

Alex WITWER

Wirtschaftsleben kurzgefaßt

Eines guten Rufes erfreut sich im Semipalatinsker Schiffsreparaturwerk die Arbeitsgruppe um Alexander Kern. Auf ihrem Kalender steht bereits Ende Dezember 1988. Die Brigade bedient sich des einheitlichen Auftrags und will ab 1. Januar 1989 den Pachtvertrag einführen. Wie aus dem Programm der Neuerer resultiert, wird man Reparaturarbeiten auch für andere Betriebe der Industriestadt ausführen, um somit einen höheren Gewinn zu sichern.

In den Agrarbetrieben des Gebiets Tschimkent hat eine weitere verantwortungsvolle landwirtschaftliche Kampagne begonnen: Sämtliche Melkherden sind zur Winterhaltung überführt worden. In dieser Wintersaison beabsichtigen die Milch- und Fleischproduzenten des Gebiets einen konsequenten Zuwachs im Verkauf wertvoller Produkte an die Erfassungsstellen zu gewährleisten. Unter anderem ist vorgesehen, von jeder Melkkuh im Schnitt 3 600 Kilo Milch pro Jahr zu erhalten und Mastrinder mit einem Gewicht von 450 Kilogramm zu liefern.

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Über die Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der UdSSR

Zwecks Entwicklung der sozialistischen Demokratie, der Selbstverwaltung des Volkes, der Vervollkommnung des Wahlsystems, der Struktur und Tätigkeit der Sowjets der Volksdeputierten und der Rechtspflegeorgane **beschließt** der Oberste Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

I. In die Verfassung der UdSSR sind folgende Änderungen und Ergänzungen einzutragen:

1. Das Kapitel 12 ist in folgender Fassung darzulegen:

„Kapitel 12
System und Prinzipien der Tätigkeit der Sowjets der Volksdeputierten

Artikel 89. Die Sowjets der Volksdeputierten — der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR und der Oberste Sowjet der UdSSR, die Kongresse der Volksdeputierten und die Obersten Sowjets der Unions- und der autonomen Republiken, die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten — die Regions- und die Gebietssowjets, die Sowjets der autonomen Gebiete und der autonomen Bezirke, die Rayon-, Stadt- und Stadtbezirks-, Siedlungs- und Dorfsowjets — bilden das einheitliche System der Vertretungsorgane der Staatsmacht.

Artikel 90. Die Amtsperiode der Sowjets der Volksdeputierten beträgt fünf Jahre.

Die Wahlen zu den Sowjets der Volksdeputierten werden spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Staatsmachtorgane angesetzt.

Artikel 91. Die wichtigsten Fragen von Unions-, Republik- und Lokalbedeutung werden auf den Sitzungen des Kongresses der Volksdeputierten und Tagungen der Obersten und örtlichen Sowjets behandelt oder von ihnen zur Volksabstimmung (zum Referendum) unterbreitet.

Die Kongresse der Volksdeputierten wählen Oberste Sowjets und Vorsitzende der Obersten Sowjets; die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten wählen Vorsitzende der Sowjets. Die Obersten Sowjets und die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, mit Ausnahme von Stadt-, (in Städten mit Rayonunterstellung), Siedlungs- und Dorfsowjets, haben eigene Präsidien.

Die Sowjets der Volksdeputierten bilden ständige Kommissionen und schaffen vollziehende und verfügende sowie andere ihnen rechenschaftspflichtige Organe.

Die Amtspersonen, die von den Sowjets der Volksdeputierten gewählt oder ernannt werden, dürfen ihre Funktionen nicht mehr als zwei Fristen nacheinander ausüben.

Jegliche Amtsperson kann vorfristig von ihren Pflichten befreit werden, falls sie ihre Amtspflichten nicht ordentlich erfüllt.

Artikel 92. Die Sowjets der Volksdeputierten bilden Organe für Volkskontrolle, die die staatliche Kontrolle mit der gesellschaftlichen Kontrolle durch die Werktätigen in Betrieben, Einrichtungen und Organisationen verbinden.

Die Organe für Volkskontrolle kotrollieren die Erfüllung der Forderungen der Gesetzgebung, der staatlichen Programme und Aufgaben; führen den Kampf gegen Verletzungen der Staatsdisziplin, Lokalegoismus und Ressortgeist, gegen Unwirtschaftlichkeit, Verschwendung, Amtsschimmel und Bürokratismus; koordinieren die Arbeit anderer Kontrollorgane; tragen zur Vervollkommnung der Struktur und der Arbeit des Staatsapparates bei.

Artikel 93. Die Sowjets der Volksdeputierten leiten unmittelbar und durch die von ihnen zu bildenden Organe alle Zweige des staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbaus, sie fassen Beschlüsse, sichern deren Durchführung und kontrollieren die Verwirklichung der Beschlüsse.

Artikel 94. Die Tätigkeit der Sowjets der Volksdeputierten beruht auf der kollektiven, freien und sachlichen Beratung und Entscheidung der Fragen, auf Offenheit, regelmäßiger Rechenschaftslegung der vollziehenden und verfügenden Organe und der anderen von den Sowjets zu bildenden Organe vor den Sowjets und der Bevölkerung, auf der umfassenden Einbeziehung der Bürger in ihre Arbeit.

Die Sowjets der Volksdeputierten und die von ihnen zu bildenden Organe berücksichtigen die öffentliche Meinung, unterbreiten den Bürgern die wichtigsten Fragen gesamtstaatlicher und lokaler Bedeutung zur Erörterung und informieren die Bürger systematisch über ihre Arbeit und über die gefaßten Beschlüsse."

2. Das Kapitel 13 ist in folgender Fassung darzulegen:

„Kapitel 13
Das Wahlsystem

Artikel 95. Die Wahl der Volksdeputierten erfolgt nach dem Ein- und nach dem Mehrmandatssystem auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts in geheimer Abstimmung. Zur Gewährleistung der Vertretung der gesellschaftlichen Organisationen laut Normen, die durch die Gesetze der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken festgelegt sind, wird ein Drittel der Volksdeputierten der UdSSR, der Volksdeputierten der Unions- und autonomen Republiken von den Massenorganisationen gewählt, und zwar von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, den Gewerkschaften, genossenschaftlichen Organisationen, dem Leninschen Kommunistischen Jugendverband der UdSSR, den Frauenvereinigungen, Kriegs- und Arbeitsveteranen, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Künstlerverbänden und anderen auf gesetzlichem Wege gebildeten Organisationen, die Unions- und Republikorgane besitzen. Die Wahl der Volksdeputierten von den Massenorganisationen erfolgt auf ihren Kongressen, Konferenzen oder auf den Plenartagungen ihrer Unions- oder Republikorgane.

Artikel 96. Die Wahlen der Volksdeputierten nach den Wahlkreisen sind allgemein: Alle Bürger der UdSSR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht zu wählen. Das Recht, Deputierte von Massenorganisationen zu wählen, haben alle Delegierten ihrer Kongresse, Konferenzen oder Teilnehmer der Plenartagungen ihrer Unions- oder Republikorgane.

Zum Volksdeputierten kann ein Bürger der UdSSR gewählt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, und zum Volksdeputierten der UdSSR — ein Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Bürger der UdSSR kann nicht gleichzeitig Deputierter von mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten sein.

Personen, die dem Ministerrat der UdSSR, den Ministerräten der Unions- und autonomen Republiken und den Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten angehören, mit Ausnahme der Vorsitzenden dieser Organe sowie der Leiter von zentralen Staatsorganen, Leiter von Abteilungen und Verwaltungen der Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets, der Richter und Staatsschiedsrichter dürfen nicht Deputierte des Sowjets sein, von dem sie ernannt oder gewählt werden.

(Fortsetzung S. 2)

Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR

Über die Ordnung der Inkraftsetzung des Gesetzes des UdSSR „Über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der UdSSR"

Im Zusammenhang mit der Annahme des Gesetzes der UdSSR vom 1. Dezember 1988 „Über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der UdSSR" **beschließt** der Oberste Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

Artikel 1. Der Oberste Sowjet der UdSSR, die Obersten Sowjets der Unions- und der autonomen Republiken bewahren ihre Vollmachten gemäß der Verfassung der UdSSR von 1977 und den geltenden Verfassungen der Unions- und autonomen Republiken bis zur Wahl der Volksdeputierten der UdSSR, der Volksdeputierten der Unions- und autonomen Republiken, und die Präsidien der Obersten Sowjets — bis zu der Bildung neuer Präsidien der Obersten Sowjets.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR wird beauftragt, nach der Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR den Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR einzuberufen, die Vorbereitung der Kongreßsitzungen zu organisieren und nötigenfalls andere Vollmachten auszuüben, die dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR durch Artikel 119 der Verfassung der UdSSR in der Fassung des Gesetzes der UdSSR vom 1. Dezember 1988 eingeräumt werden.

Es ist festzulegen, daß alle vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR gefaßten und vom Obersten Sowjet der UdSSR der elften Legislaturperiode nicht behandelten Erlasse dem vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR gewählten Obersten Sowjet der UdSSR zur Erörterung vorzulegen sind.

Artikel 2. Die laut Artikel 90 der Verfassung der UdSSR für die Sowjets der Volksdeputierten festgelegte Amtsperiode von fünf Jahren erstreckt sich auch auf die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, angefangen von der neuen Legislaturperiode.

Artikel 3. Die dem Obersten Sowjet der UdSSR und den Obersten Sowjets der Unions- und autonomen Republiken rechenschaftspflichtigen Staatsorgane und Amtspersonen bewahren ihre Vollmachten bis zur Herausbildung der Ernennung der entsprechenden Organe und Amtspersonen durch die Kongresse der Volksdeputierten und die Obersten Sowjets.

Artikel 4. Bis zu der Wahl der Vorsitzenden der Obersten Sowjets der Unionsrepubliken durch die Kongresse der Volksdeputierten der Unionsrepubliken gehören die Vorsitzenden der Präsidien der Obersten Sowjets der Unionsrepubliken dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR der neuen Legislaturperiode von Amts wegen an.

Artikel 5. Die Bestimmungen der Artikel 91 und 96 der Verfassung der UdSSR in der Fassung des Gesetzes der UdSSR vom 1. Dezember 1988, laut denen ein Bürger nicht gleichzeitig Volksdeputierter von mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten sein kann und laut denen die Wahl von Amtspersonen, die von den Sowjets der Volksdeputierten gewählt oder ernannt werden, und die Ausübung ihrer Funktionen im Laufe von mehr als zwei Fristen untersagt ist, gelten entsprechend vom Moment der Wahl der Sowjets der Volksdeputierten der neuen Legislaturperiode an und vom Moment der Ernennung oder der Wahl der Amtspersonen durch sie.

Artikel 6. Die Richter und Volksbeisitzer üben ihre Vollmachten weiterhin bis zur Wahl eines Gerichts in neuer Zusammensetzung in der Ordnung aus, die durch Artikel 152 der Verfassung der UdSSR in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1988 vorgesehen ist.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR
M. GORBATSCHOW

Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR
T. MENTESCHASCHWILI

Moskau, Kreml, 1. Dezember 1988

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Über die Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der UdSSR

(Fortsetzung)

Geisteskranke Bürger, die vom Gericht als geschäftsunfähig befunden worden sind, Personen, die in Haftanstalten gehalten werden, sowie Personen, die auf Entscheidung des Gerichts in Zwangsbehandlungsanstalten eingeliefert worden sind, beteiligen sich an den Wahlen nicht.

Artikel 97. Die Wahlen der Volksdeputierten nach Wahlkreisen sind gleich: Jeder Wähler hat im Wahlkreis jeweils nur eine Stimme; die Wähler beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten von einer Massenorganisation hat jeder Delegierte ihres Kongresses, ihrer Konferenz oder ein Plenumsteilnehmer jeweils nur eine Stimme, und sie alle beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Artikel 98. Die Wahlen der Volksdeputierten nach den Wahlkreisen sind direkt: Die Volksdeputierten werden von den Bürgern unmittelbar gewählt.

Die Volksdeputierten von den Massenorganisationen werden unmittelbar von den Delegierten ihrer Kongresse und ihrer Konferenzen oder von Teilnehmern der Plenartagungen ihrer Unions- oder Republikorgane gewählt.

Artikel 99. Die Abstimmung bei den Wahlen der Volksdeputierten ist geheim: Eine Kontrolle der Willensbekundung der Wähler ist nicht zugelassen.

Artikel 100. Das Recht, Kandidaten für die Wahl zu Volksdeputierten nach Wahlkreisen aufzustellen, haben die Arbeitskollektive, Massenorganisationen, Versammlungen von Wählern am Wohnort sowie von Armeeangehörigen in den Truppenteilen, und das Recht, Kandidaten für die Wahl zu Volksdeputierten von Massenorganisationen aufzustellen, haben ihre Unions- oder Republikorgane, die die Vorschläge hinsichtlich der Deputiertenkandidaten berücksichtigen, welche von den Lokalorganen, Grundkollektiven und den Mitgliedern dieser Organisationen gemacht worden sind.

Die Zahl der Kandidaten für die Volskdeputierten wird nicht eingeschränkt. Jeder Teilnehmer der Wahlversammlung darf eine beliebige Kandidatur, darunter auch seine eigene, zur Erörterung vorschlagen.

In die Wahlzettel darf eine beliebige Anzahl von Kandidaten eingetragen werden.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten nach Wahlkreisen können Wahlkreisversammlungen abgehalten werden, um die im Wahlkreis aufgestellten Deputiertenkandidaten zu erörtern und Entscheidungen über die Vorstellung der Kandidaten zur Registrierung in der entsprechenden Wahlkommission zu treffen.

Die bei der Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten entstehenden Kosten werden vom Staat getragen.

Artikel 101. Die Vorbereitung zu den Wahlen erfolgt offen und publik.

Die Durchführung der Wahlen wird von Wahlkommissionen gewährleistet, die aus Vertretern von Arbeitskollektiven, gesellschaftlichen Organisationen, Versammlungen der Bürger am Wohnort und den Armeeangehörigen in Truppenteilen gebildet werden.

Den Bürgern der UdSSR, den Arbeitskollektiven und gesellschaftlichen Organisationen wird die freie und allseitige Erörterung der politischen, fachlichen und persönlichen Eigenschaften der Deputiertenkandidaten sowie das Recht garantiert, in Versammlungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk Agitation für oder gegen den Kandidaten zu betreiben.

Die Ordnung der Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten wird von den Gesetzen der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

Artikel 102. Die Wähler und gesellschaftlichen Organisationen erteilen ihren Deputierten Aufträge.

Die entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten prüfen die Wähleraufträge, berücksichtigen diese bei der Ausarbeitung der Pläne für die ökonomische und soziale Entwicklung sowie bei der Aufstellung des Haushalts, sorgen für die Erfüllung der Aufträge und informieren die Bürger über deren Realisierung."

3. Das Kapitel 15 ist in folgender Fassung darzulegen:

„Kapitel 15

Der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR und der Oberste Sowjet der UdSSR

Artikel 108. Höchstes Organ der staatlichen Macht der UdSSR ist der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR.

Der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR ist bevollmächtigt, alle Fragen zu erörtern und zu entscheiden, die zur Kompetenz der UdSSR gehören.

Ausschließlich dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR obliegt es:

1) die Verfassung der UdSSR zu verabschieden und Änderungen an ihr vorzunehmen;

2) Entscheidungen über Fragen des national-staatlichen Aufbaus zu treffen, die zur Kompetenz der UdSSR gehören;

3) die Staatsgrenze der UdSSR festzulegen; Änderungen der Grenzen zwischen Unionsrepubliken zu bestätigen;

4) die Hauptrichtungen der Innen- und Außenpolitik der UdSSR festzulegen;

5) die staatlichen Perspektivpläne und wichtigsten Unionsprogramme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der UdSSR zu bestätigen;

6) den Obersten Sowjet der UdSSR zu wählen;

7) den Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR zu wählen;

8) den Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR zu wählen;

9) den Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR zu bestätigen;

10) den Vorsitzenden des Komitees für Volkskontrolle der UdSSR, den Vorsitzenden des Obersten Gerichts der UdSSR, den Generalstaatsanwalt der UdSSR und den Staatlichen Hauptschiedsrichter der UdSSR zu bestätigen;

11) das Komitee für Verfassungsaufsicht der UdSSR zu wählen;

12) die vom Obersten Sowjet der UdSSR verabschiedeter Gesetzgebungsakte aufzuheben;

13) Entscheidungen über die Durchführung der Volksabstimmung (des Referendums) zu treffen.

Der Kongreß der Vokisdeputierten der UdSSR verabschiedet Gesetze der UdSSR und Beschlüsse durch die Stimmenmehrheit von der Gesamtzahl der Volksdeputierten der UdSSR.

Artikel 109. Der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR besteht aus 2 250 Deputierten, die in folgender Ordnung gewählt werden:

750 Deputierte — von den territorialen Wahlkreisen mit autonomen Bezirk;

750 Deputierte — von den national-territorialen Wahlkreisen nach folgendem Schlüssel: 32 Deputierte von jeder Unionsrepublik, 11 Deputierte von jeder autonomen Republik, 5 Deputierte von jedem autonomen Gebiet und ein Deputierter von jedem autonomen Bezirk;

750 Deputierte — von den Unionsmassenorganisationen nach den von den Gesetzen der UdSSR über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR festgelegten Normen.

Artikel 110. Der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR wird spätestens zwei Monate nach den Wahlen zu seiner ersten Tagung einberufen.

Der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR entscheidet auf Vorstellung der von ihm gewählten Mandatskommission über die Anerkennung der Vollmachten der Deputierten und im Fall eines Verstoßes gegen die Wahlgesetzgebung — über die Ungültigkeit der Wahl einzelner Deputierter.

Der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR einberufen.

Ordentliche Tagungen des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR werden einmal jährlich abgehalten, Außerordentliche Kongreßtagungen werden auf Initiative des Obersten Sowjets der UdSSR, auf Vorschlag einer der Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR, des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, mindestens eines Fünftels der Volksdeputierten der UdSSR oder auf Initiative einer Unionsrepublik in Gestalt ihres höchsten Staatsmachtorgans einberufen.

In der ersten Tagung des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR nach den Wahlen präsidiert der Vorsitzende der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR und später der Vorsitzende des Obersten Sowjets der UdSSR oder sein Stellvertreter.

Artikel 111. Der Oberste Sowjet der UdSSR ist ein ständig wirkendes Gesetzgebungs-, Verfügungs- und Kontrollorgan der Staatsmacht der UdSSR.

Der Oberste Sowjet der UdSSR wird in geheimer Abstimmung vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR aus der Mitte der Volksdeputierten der UdSSR gewählt und ist dem Kongreß rechenschaftspflichtig.

Der Oberste Sowjet der UdSSR besteht aus zwei Kammern: dem Unionssowjet und dem Nationalitätensowjet, die zahlenmäßig gleich vertreten sind. Die Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR sind gleichberechtigt.

Die Kammern werden auf dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR durch allgemeine Abstimmung der Deputierten gewählt. Der Unionssowjet wird aus der Mitte der Volksdeputierten der UdSSR von den territorialen Wahlkreisen und der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen je nach der Wählerzahl in der Unionsrepublik oder Region gewählt. Der Nationalitätensowjet wird aus der Mitte der Volksdeputierten der UdSSR von den nalonal-territorialen Wahlkreisen und der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen nach folgendem Schlüssel gewählt: 11 Deputierte von jeder Unionsrepublik, 4 Deputierte von jeder autonomen Republik, 2 Deputierte von jedem autonomen Gebiet und ein Deputierter von jedem autonomen Bezirk.

Der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR erneuert die Zusammensetzung des Unionssowjets und des Nationalitätensowjets jährlich auf ein Fünftel.

Jede Kammer des Obersten Sowjets der UdSSR wählt den Vorsitzenden der Kammer und seine zwei Stellvertreter. Die Vorsitzenden des Unionssowjets und des Nationalitätensowjets leiten die Sitzungen der entsprechenden Kammern und handhaben deren Geschäftsordnung.

Die gemeinsamen Plenarsitzungen der Kammern werden vom Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, von seinem Ersten Stellvertreter oder abwechselnd vom Vorsitzenden des Unionssowjets und vom Vorsitzenden des Nationalitätensowjets geleitet.

Artikel 112. Der Oberste Sowjet der UdSSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR jährlich zu ordentlichen Tagungen — im Frühjahr und im Herbst — einberufen, deren jede in der Regel drei bis vier Monate dauert.

Die außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR auf seine Initiative oder auf Vorschlag des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, einer Unionsrepublik in Gestalt ihres höchsten Staatsmachtorgans oder mindestens eines Drittels der Zusammensetzung einer der Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR einberufen.

Die Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR verläuft in getrennten und gemeinsamen Plenarsitzungen der Kammern sowie in Sitzungen der Ständigen Kommissionen der Kammern und der Komitees des Obersten Sowjets der UdSSR, die in der Zeit zwischen den Plenarsitzungen abgehalten werden. Die Tagung wird in getrennten und gemeinsamen Sitzungen der Kammern eröffnet und geschlossen.

Nach Ablauf der Amtsperiode des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR bewahrt der Oberste Sowjet der UdSSR seine Vollmachten bis zur Bildung einer neuen Zusammensetzung des Obersten Sowjets der UdSSR durch den neugewählten Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR.

Artikel 113. Der Oberste Sowjet der UdSSR:

1) setzt die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR an und bestätigt die Zusammensetzung der Zentralen Wahlkommission für Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR;

2) ernennt den Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR, bestätigt auf dessen Vorschlag die Zusammensetzung des Ministerrats der UdSSR und nimmt daran Änderungen vor; bildet auf Vorstellung des Ministerrats der UdSSR Ministerien der UdSSR und Staatliche Komitees der UdSSR bzw. löst diese auf;

3) bildet den Verteidigungsrat der UdSSR und bestätigt dessen Zusammensetzung; ernennt das Oberkommando der Streitkräfte der UdSSR und löst es ab;

4) wählt das Komitee für Volkskontrolle der UdSSR, das Oberste Gericht der UdSSR, ernennt den Generalstaatsanwalt der UdSSR, den Staatlichen Hauptschiedsrichter der UdSSR; bestätigt das Kollegium der Staatsanwaltschaft der UdSSR und das Kollegium des Staatlichen Schiedsgerichts der UdSSR;

5) nimmt regelmäßig Rechenschaftsberichte der von ihm gebildeten bzw. gewählten Organe sowie der von ihm ernannten oder gewählten Amtspersonen entgegen;

6) gewährleistet die Einheit der gesetzlichen Regelung auf dem gesamten Territorium der UdSSR, legt die Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken fest;

7) verwirklicht im Rahmen des Kompetenzbereichs der UdSSR die gesetzliche Regelung der Eigentumsverhältnisse, der Organisation der Leitung der Volkswirtschaft, des Baus von sozialen und kulturellen Einrichtungen, des Haushalts- und Finanzsystems, der Arbeitsentlohnung und Preisbildung, der Besteuerung, des Umweltschutzes und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Realisierung der verfassungsmäßigen Rechte, Freiheiten und Pflichten der Bürger sowie anderer Beziehungen;

8) legt die Gesetze der UdSSR aus;

9) legt die allgemeinen Grundsätze der Organisation und Tätigkeit der Republik- und der örtlichen Staatsmachts- und Verwaltungsorgane fest; bestimmt die Grundlagen des Rechtsstatus der Massenorganisationen;

10) unterbreitet dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR die Entwürfe staatlicher Perspektivpläne und der wichtigsten Unionsprogramme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der UdSSR zur Bestätigung; bestätigt die Staatspläne der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der UdSSR, den Staatshaushalt der UdSSR; kontrolliert den Verlauf der Planerfüllung und Haushaltsdurchführung; bestätigt die Rechenschaftsberichte über deren Realisierung; nimmt nötigenfalls Änderungen am Plan und am Haushalt vor;

11) ratifiziert und kündigt internationale Verträge der UdSSR;

12) kontrolliert die Gewährung von Staatsanleihen, ökonomischer und sonstiger Hilfe anderen Staaten, sowie den Abschluß von Abkommen über Staatsanleihen und Kredite, die aus Auslandsquellen bezogen werden;

13) bestimmt die Hauptmaßnahmen im Bereich der Verteidigung und Gewährleistung der Staatssicherheit; erklärt die allgemeine oder teilweise Mobilmachung; erklärt den Kriegszustand im Falle eines militärischen Überfalls auf die UdSSR oder im Falle der Notwendigkeit, die internationalen Vertragsverpflichtungen über die gemeinsame Abwehr einer Aggression zu erfüllen;

14) faßt Beschlüsse über den Einsatz der Kontingente der Streitkräfte der UdSSR im Falle der Notwendigkeit, die internationalen Vertragsverpflichtungen zur Unterhaltung des Friedens und der Sicherheit zu erfüllen;

15) legt militärische Dienstgrade, diplomatische Ränge und andere Sondertitel fest;

16) stiftet Orden und Medaillen der UdSSR; legt Ehrentitel der UdSSR fest;

17) erläßt Unionsakte über Amnestie;

18) ist berechtigt, Erlasse und Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, Verfügungen des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, Beschlüsse und Verfügungen des Ministerrats der UdSSR aufzuheben;

19) hebt Beschlüsse und Verfügungen der Ministerräte der Unionsrpebuliken auf, falls diese nicht mit der Verfassung der UdSSR und den Gesetzen der UdSSR übereinstimmen;

20) löst andere Fragen, die Befugnis der Union, der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind, außer Fragen, die ausschließlich in die Kompetenz des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR gehören.

Der Oberste Sowjet der UdSSR verabschiedet die Gesetze der UdSSR und faßt Beschlüsse.

Die vom Obersten Sowjet der UdSSR gefaßten Gesetze und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR gefaßten Gesetzen und anderen Akten stehen.

Artikel 114. Das Recht auf Gesetzesinitiative auf dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR und im Obersten Sowjet der UdSSR haben die Volksdeputierten der UdSSR, der Unionssowjet, der Nationalitätensowjet, das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, der Vorsitzende des Obersten Sowjets der UdSSR, das Verfassungsschutzkomitee der UdSSR, der Ministerrat der UdSSR, die Unionsrepubliken in Gestalt ihrer höchsten Staatsmachtorgane, die Ständigen Kommissionen der Kammern und die Komitees des Obersten Sowjets der UdSSR, das Komitee für Volkskontrolle der UdSSR, das Oberste Gericht der UdSSR, der Generalstaatsanwalt der UdSSR und der Staatliche Hauptschiedsrichter der UdSSR.

Das Recht der Gesetzesinitiative haben auch die Massenorganisationen in Gestalt ihrer Unionsorgane und die Akademie der Wissenschaften der UdSSR.

Artikel 115. Die dem Obersten Sowjet der UdSSR unterbreiteten Gesetzentwürfe werden von den Kammern auf deren getrennten oder gemeinsamen Sitzungen erörtert.

Ein Gesetz der UdSSR gilt als angenommen, wenn in jeder Kammer des Obersten Sowjets der UdSSR die Mehrheit der Kammermitglieder für dieses Gesetz gestimmt hat.

Die Gesetzentwürfe und andere besonders wichtige Fragen im Leben des Staates können auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR, der auf seine Initiative oder auf Vorschlag einer Unionsrepublik in Gestalt ihres höchsten Staatsmachtorgans gefaßt wurde, dem ganzen Volk zur Diskussion unterbreitet werden.

Artikel 116. Jede Kammer des Obersten Sowjets der UdSSR ist berechtigt, beliebige Fragen zu erörtern, die in den Kompetenzbereich des Obersten Sowjets der UdSSR fallen.

Der Erörterung im Unionssowjet unterliegen vor allem Fragen der sozialökonomischen Entwicklung und des Staatsaufbaus, die für das ganze Land von Bedeutung sind; der Rechte, Freiheiten und Pflichten der Bürger der UdSSR; der Außenpolitik der UdSSR; der Verteidigung und der Staatssicherheit der UdSSR.

Der Erörterung im Nationalitätensowjet unterliegen vor allem Fragen der Gewährleistung der nationalen Gleichberechtigung, der Interessen der Nationen, Völkerschaften und nationalen Gruppen in Verbindung mit den gemeinsamen Interessen und Belangen des multinationalen sowjetischen Staates; der Vervollkommnung der Gesetzgebung der UdSSR, die die nationalen Beziehungen regelt.

Jede der Kammern faßt Beschlüsse über Fragen ihres Kompetenzbereichs.

Ein in einer Kammer gefaßter Beschluß wird nötigenfalls der anderen Kammer vorgelegt und gewinnt, falls er von dieser gebilligt wird, die Kraft eines Beschlusses des Obersten Sowjets der UdSSR.

Artikel 117. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Unionssowjet und dem Nationalitätensowjet wird die Frage einer von den Kammern auf paritätischer Grundlage gebildeten Schlichtungskommission zur Entscheidung weitergeleitet. Danach wird die Frage ein zweites Mal vom Unionssowjet und vom Nationalitätensowjet auf einer gemeinsamen Sitzung behandelt. Wenn es auch in diesem Fall zu keiner Einigung kommt, wird die Frage an den Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR zur Erörterung weitergeleitet.

Artikel 118. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR ist ein dem Obersten Sowjet der UdSSR rechenschaftspflichtiges Organ, das die Organisation der Arbeit des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sowjets der UdSSR gewährleistet und andere Vollmachten wahrnimmt, die durch die Verfassung der UdSSR und die Gesetze der UdSSR festgelegt sind.

Zum Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR gehören amtsmäßig: Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der UdSSR, der Erste Stellvertretende Vorsitzende des Obersten Sowjets der UdSSR, 15 Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR — die Vorsitzenden der Obersten Sowjets der Unionsrepubliken, die Vorsitzenden des Unionssowjets und des Nationalitätensowjets, der Vorsitzende des Komitees für Volkskontrolle der UdSSR, die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen der Kammern und der Komitees des Obersten Sowjets der UdSSR.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR wird vom Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR geleitet.

Artikel 119. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR:

1) beruft Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR ein;

2) organisiert die Vorbereitung der Tagungen des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und der Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR;

3) koordiniert die Tätigkeit der Ständigen Kommissionen der Kammern und der Komitees des Obersten Sowjets der UdSSR;

4) unterstützt die Volksdeputierten der UdSSR bei der Wahrnehmung ihrer Vollmachten und versorgt sie mit den nötigen Informationen;

5) kontrolliert die Einhaltung der Verfassung der UdSSR und gewährleistet die Übereinstimmung der Verfassungen und Gesetze der Unionsrepubliken den Verfassungen der UdSSR und den Gesetzen der UdSSR;

6) organisiert die Vorbereitung und Durchführung von Volksabstimmungen (Referenden) sowie von Volksaussprachen über die Gesetzentwürfe der UdSSR und andere besonders wichtige Fragen im Leben des Staates;

7) verleiht die höchsten militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere Sondertitel;

8) zeichnet mit Orden und Medaillen der UdSSR aus, erkennt Ehrentitel der UdSSR zu;

9) verleiht die Staatsbürgerschaft der UdSSR; entscheidet über das Ausscheiden aus der Staatsbürgerschaft der UdSSR, über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der UdSSR sowie über die Asylgewährung;

10) übt das Begnadigungsrecht aus;

11) ernennt die diplomatischen Vertreter der UdSSR im Ausland und bei internationalen Organisationen und beruft sie ab;

12) nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsurkunden der beim Obersten Sowjet der UdSSR akkreditierten diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten entgegen;

13) erklärt in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR die allgemeine oder teilweise Mobilmachung; erklärt den Kriegszustand im Fall eines militärischen Überfalls auf die UdSSR oder im Fall der Notwendigkeit, die internationalen vertraglichen Verpflichtungen zu gemeinsamer Verteidigung gegen eine Aggression zu erfüllen;

14) erklärt im Interesse der Verteidigung der UdSSR und der Sicherheit ihrer Bürger den Kriegs- oder Ausnahmezustand für das ganze Land sowie für einzelne Gebiete — nach obligatorischer Erörterung dieser Frage mit dem Präsidium des Obersten Sowjets der entsprechenden Unionsrepublik; kann in den genannten Fällen besondere Formen der Verwaltung einführen, die von den Staatsorganen der UdSSR und der Unionsrepubliken ausgeübt wird;

15) veröffentlicht in den Sprachen der Unionsrepubliken die Gesetze der UdSSR und andere Akte, verabschiedet vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR, vom Obersten Sowjet der UdSSR, von seinen Kammern, vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, vom Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR erlässt Beschlüsse.

Artikel 120. Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der UdSSR ist die höchste Amtsperson des Sowjetstaates und repräsentiert die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken innerhalb des Landes und bei internationalen Beziehungen.

Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der UdSSR wird vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR aus der Mitte der Volksdeputierten der UdSSR in geheimer Abstimmung für die Dauer von fünf Jahren, doch nicht länger als für zwei Amtsperioden gewählt. Er kann vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR im beliebingen Moment durch geheime Abstimmung abberufen werden.

Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der UdSSR ist dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR und dem Obersten Sowjet der UdSSR rechenschaftspflichtig.

Artikel 121. Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der UdSSR:

1) verwirklicht die Gesamtleitung bei der Vorbereitung der vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR und vom Obersten Sowjet der UdSSR zu erörternden Fragen, signiert Gesetze der UdSSR und andere vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR, dem Obersten Sowjet der UdSSR und dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR verabschiedete Akte;

2) unterbreitet dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR und dem Obersten Sowjet der UdSSR Berichte über die Lage des Landes und über die wichtigen Fragen der Innen- und Außenpolitik der UdSSR, über die Gewährleistung der Verteidigungsfähigkeit und Sicherheit der UdSSR;

3) unterbreitet dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR die Kandidatur für die Wahl zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR sowie Vorschläge bezüglich der personellen Zusammensetzung des Verfassungsschutzkomitees der UdSSR;

4) unterbreitet dem Obersten Sowjet der UdSSR die Kandidaturen für die Ernennung oder Wahl zum Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, zum Vorsitzenden des Komitees für Volkskontrolle der UdSSR, zum Vorsitzenden des Obersten Gerichts der UdSSR, zum Generalstaatsanwalt der UdSSR und zum Hauptschiedsrichter der UdSSR und empfiehlt diese Personen anschließend dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR zur Bestätigung;

5) leitet den Verteidigungsrat der UdSSR;

6) führt Verhandlungen und unterzeichnet internationale Verträge der UdSSR.

Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der UdSSR erlässt Verfügungen.

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR und die stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR erfüllen, beauftragt vom Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, einige seiner Funktionen und vertreten ihn, wenn er abwesend ist oder seine Obliegenheiten nicht ausüben kann.

Artikel 122. Der Unionssowjet und der Nationalitätensowjet wählen aus den Reihen der Mitglieder des Obersten Sowjets der UdSSR sowie anderer Volksdeputierten der UdSSR Ständige Kommissionen der Kammern für die Erarbeitung von Gesetzentwürfen, für die vorherige Erörterung und Vorbereitung der zur Kompetenz des Obersten Sowjets der UdSSR gehörenden Fragen sowie zur Unterstützung der Durchführung der Gesetze der UdSSR und anderer Beschlüsse des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sowjets der UdSSR bzw. zur Kontrolle der Tätigkeit der staatlichen Organe und Organisationen.

Die Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR können zu gleichem Zwecke Komitees des Obersten Sowjets der UdSSR auf paritätischer Grundlage bilden.

Der Oberste Sowjet der UdSSR, jede seiner Kammern bilden, sofern sie das als notwendig erachten, Untersuchungs-, Revisions- und andere Kommissionen zu jeder beliebigen Frage.

Die Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen und der Komitees des Obersten Sowjets der UdSSR wird jährlich bis zu einem Fünftel erneuert.

Artikel 123. Die Gesetze und andere Beschlüsse des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sowjets der UdSSR sowie die Beschlüsse seiner Kammern werden in der Regel nach vorheriger Erörterung ihrer Entwürfe durch die jeweiligen Ständigen Kommissionen der Kammern oder durch die Komitees des Obersten Sowjets der UdSSR angenommen.

Die Ernennung und die Wahl von Amtspersonen in die Zusammensetzung des Ministerrates der UdSSR, des Komitees für Volkskontrolle der UdSSR, des Obersten Gerichts der UdSSR sowie der Kollegien der Staatsanwaltschaft und des Staatlichen Schiedsgerichts der UdSSR erfolgen beim Vorhandensein von Gutachten der entsprechenden Ständigen Kommissionen der Kammern oder Komitees des Obersten Sowjets der UdSSR.

Alle Staats- und Gesellschaftsorgane, Organisationen und Amtspersonen sind verpflichtet, die Forderungen der Kommissionen der Kammern sowie der Kommissionen und Komitees des Obersten Sowjets der UdSSR zu erfüllen und ihnen die notwendigen Materialien und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Die Empfehlungen der Kommissionen und Komitees unterliegen einer strikten Prüfung durch die Staats- und Gesellschaftsorgane, Einrichtungen und Organisationen. Die Kommissionen und Komitees sind in der von ihnen festgesetzten Frist über die Prüfungsergebnisse und die beschlossenen Maßnahmen zu informieren.

Artikel 124. Der Volksdeputierte der UdSSR hat das Recht, auf den Sitzungen des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR Anfragen an den Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, an den Ministerrat der UdSSR und an Leiter anderer Organe zu stellen, die vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR und vom Obersten Sowjet der UdSSR zusammengesetzt bzw. gewählt werden. Die Organe oder Amtspersonen, an die die Anfragen gerichtet sind, haben diese auf der jeweiligen Kongreßsitzung oder Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR spätestens in drei Tagen mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Die Volksdeputierten der UdSSR werden von ihren Dienst- bzw. Produktionspflichten für den Zeitraum befreit, der für die Ausübung ihrer Deputiertentätigkeit auf dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR, im Obersten Sowjet der UdSSR, in seinen Kammern, Kommissionen und Komitees sowie unter der Bevölkerung erforderlich ist. Die zum Bestand des Obersten Sowjets der UdSSR gewählten Volksdeputierten der UdSSR können für die Gesamtdauer ihrer Vollmachten im Obersten Sowjet der UdSSR von der Erfüllung ihrer Dienste- bzw. Produktionspflichten befreit werden.

Ein Volksdeputierter der UdSSR darf ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der UdSSR und in der Zeit zwischen den Tagungen — ohne Einverständnis des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, festgenommen oder einer Ordnungsstrafe ausgesetzt werden, die im Gerichtverfahren verhängt wird.

Artikel 125. Das Verfassungsschutzkomitee der UdSSR wird auf dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR aus dem Kreis von Experten auf dem Gebiet der Politik und des Rechts für zehn Jahre gewählt und setzt sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 21 Mitgliedern des Komitees zusammen, einschließlich der Vertreter jeder Unionsrepublik.

Personen, die in das Verfassungsschutzkomitee der UdSSR gewählt werden, dürfen nicht gleichzeitig den Organen angehören, deren Akte vom Komitee kontrollierbar sind.

Personen, die in das Verfassungsschutzkomitee der UdSSR gewählt werden, sind frei in der Ausübung ihrer Obliegenheiten und unterordnen sich lediglich nur der Verfassung der UdSSR.

Das Verfassungsschutzkomitee der UdSSR:

1) unterbreitet dem Kongreß aus eigener Initiative oder im Auftrag der Volksdeputierten der UdSSR die Gutachten bezüglich der Übereinstimmung der Verfassung und der Gesetzentwürfe der UdSSR, die vom Kongreß zu erörtern sind;

2) unterbreitet dem Obersten Sowjet der UdSSR aus eigener Initiative, im Auftrag des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR oder auf Vorschlag des Obersten Sowjets der UdSSR oder der höchsten Staatsmachtorgane der Unionsrepubliken die Gutachten bezüglich der Übereinstimmung der Akte des Obersten Sowjets der UdSSR und dessen Kammern, sowie der Entwürfe der Akte dieser Gremien mit der Verfassung und den Gesetzen der UdSSR, die vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR angenommen wurden;

3) sorgt für die Übereinstimmung der Verfassung und der Gesetze der UdSSR, der Verfassungen und der Gesetze der Unionsrepubliken, der Beschlüsse und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR und der Ministerräte der Unionsrepubliken;

4) gibt aus eigener Initiative oder im Auftrag des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR, auf Vorschlag des Obersten Sowjets der UdSSR und seiner Kammern, des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, der ständigen Kommissionen der Kammern und Komitees des Obersten Sowjets der UdSSR des Ministerrates der UdSSR und der höchsten Staatsmachtorgane der Unionsrepubliken Gutachten ab bezüglich der Übereinstimmung der Verfassung und der Gesetze der UdSSR mit den Normativakten anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen.

Bei Feststellung eines Widerspruchs zwischen dem Rechtsakt oder seinen einzelnen Bestimmungen der Verfassung bzw. den Gesetzen der UdSSR richtet das Verfassungsschutzkomitee der UdSSR sein Getachten an das Gremium, das den Akt verabschiedet hat, damit es die zugelassene Verletzung beseitigt. Durch dieses Gutachten wird die Durchführung des Aktes oder seiner einzelnen Bestimmungen, die der Verfassung oder den Gesetzen der UdSSR widersprechen, ausgesetzt.

Das Verfassungsschutzkomitee der UdSSR ist berechtigt, beim Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR, beim Obersten Sowjet der UdSSR oder beim Ministerrat der UdSSR die Aufhebung der Akte der ihm rechenschaftspflichtigen Organe bzw. Amtspersonen zu beantragen, die der Verfassung oder den Gesetzen der UdSSR widersprechen.

(Schluß S. 3)

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Über die Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der UdSSR

(Schluß)

Die Organisation und der Modus der Tätigkeit des Verfassungsschutzkomitees der UdSSR werden durch das Gesetz über den Verfassungsschutz in der UdSSR festgelegt.

Artikel 126. Der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR und der Oberste Sowjet der UdSSR kontrollieren die Tätigkeit aller Staatsorgane, die ihnen rechenschaftspflichtig sind.

Der Oberste Sowjet der UdSSR lenkt die Tätigkeit des Komitees für Volkskontrolle der UdSSR, das das System der Organe der Volkskontrolle anleitet.

Die Organisation und der Modus der Tätigkeit der Volkskontrolleorgane werden durch das Gesetz über Volkskontrolle in der UdSSR festgelegt.

Artikel 127. Der Modus der Tätigkeit des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR, des Obersten Sowjets der UdSSR und ihrer Organe wird durch das Statut des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sowjets der UdSSR sowie durch andere Gesetze der UdSSR festgelegt, die auf Grund der Verfassung der UdSSR verabschiedet werden".

4. Die Artikel 152, 153 und 155 des Kapitels 20 „Gericht und Schiedsgericht" sind in folgender Fassung darzulegen:

„Artikel 152. Alle Gerichte der UdSSR werden auf der Grundlage der Wählbarkeit der Richter und der Volksbeisitzer gebildet.

Die Volksrichter der Stadtbezirks- Volksgerichte, die Richter der Regions-, Gebiets- und Stadtgerichte werden von den entsprechenden übergeordneten Sowjets der Volksdeputierten gewählt.

Die Richter des Obersten Gerichts der UdSSR, der Obersten Gerichte der Unions- und autonomen Republiken, der Gerichte der autonomen Gebiete und autonomen Bezirke werden entsprechend vom Obersten Sowjet der UdSSR, von den Obersten Sowjets der Unions und autonomen Republiken, den Sowjets der Volksdeputierten der autonomen Gebiete und autonomen Bezirke gewählt.

Die Volksbeisitzer der Stadtbezirks-Volksgerichte werden auf Versammlungen von Bürgern an ihrem Arbeitsplatz oder am Wohnort in offener Abstimmung und die Volksbeisitzer der übergeordneten Gerichte von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten gewählt.

Die Richter der Militärtribunale werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR und die Volksbeisitzer — von Versammlungen der Militärangehörigen gewählt.

Die Richter aller Gerichte werden für zehn Jahre und die Volksbeisitzer aller Gerichte—für fünf Jahre gewählt.

Die Richter und die Volksbeisitzer sind den Wählern oder den Organen, die sie gewählt haben, verantwortlich, legen vor ihnen Rechenschaft ab und können von diesen in der gesetzlich festgelegten Ordnung abberufen werden.

Artikel 153. Das Oberste Gericht der UdSSR ist das höchste Gerichtsorgan der UdSSR. Ihm obliegen die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit aller Gerichte der UdSSR sowie der Gerichte der Unionsrepubliken in dem durch das Gesetz festgelegten Rahmen.

Dem Obersten Gericht der UdSSR gehören der Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Mitglieder und die Volksbeisitzer an. Dem Obersten Gericht der UdSSR gehören die Vorsitzenden der Obersten Gerichte der Unionsrepubliken vom Amts wegen an.

Die Organisation und die Ordnung der Tätigkeit des Obersten Gerichts der UdSSR werden vom Gesetz über das Oberste Gericht der UdSSR festgelegt".

„Artikel 155. Die Richter und Volksbeisitzer sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Den Richtern und Volksbeisitzern werden die Bedingungen für die ungehinderte und effektive Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gewährt. Jegliche Einmischung in die Tätigkeit der Richter und Volksbeisitzer bei der Ausübung der Rechtssprechung ist unzulässig und zieht eine gesetzliche Verantwortlichkeit nach sich.

Die Unantastbarkeit der Richter und Volksbeisitzer sowie die anderen Garantien ihrer Unabhängigkeit sind durch das Gesetz über das Statut der Richter in der UdSSR und die anderen gesetzgebenden Akten der UdSSR un der Unionsrepubliken festgelegt."

II. Im Zusammenhang mit der neuen Fassung der Kapitel 12, 13 und 15 der Verfassung der UdSSR sind die daraus resultierenden Veränderungen und Ergänzungen in folgende Artikel der Verfassung der UdSSR einzutragen:

1. Erster Teil des Artikels 77 ist nach den Worten „zum Kompetenzbereich der UdSSR" durch die Worte „auf dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR" zu ergänzen.

2. Dritter Teil des Artikels 103 ist, wie folgt, zu lesen:

„Der Deputierte läßt sich in seiner Tätigkeit von den gesamtstaatlichen Interessen leiten, berücksichtigt die Belange der Bevölkerung des Wahlkreises, die Interessen der gesellschaftlichen Organisation, die ihn gewählt hat, und setzt sich für die Verwirklichung der Aufträge der Wähler und der gesellschaftlichen Organisation ein".

3. Artikel 104 ist, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 104. Der Deputierte verwirklicht seine Vollmachten, in der Regel ohne seine Produktions- oder dienstliche Tätigkeit zu unterbrechen.

Für die Tagungen des Kongresses der Volksdeputierten, die Tagungen des Obersten Sowjets oder des örtlichen Sowjets sowie für die Ausübung der Deputiertenvollmachten in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird der Deputierte von der Erfüllung seiner Produktions- oder Dienstpflichten befreit, wobei die Ausgaben, die mit seiner Deputiertentätigkeit zusammenhängen, aus dem staatlichen oder örtlichen Haushalt ersetzt werden."

4. Erster Teil des Artikels 105 ist, wie folgt, zu lesen:

„Der Deputierte hat das Recht, Anfragen an die entsprechende Staatsorgane und Staatsfunktionäre zu stellen, die verpflichtet sind, Antwort auf die Anfrage der Volksdeputierten auf dem Kongreß der Volksdeputierten, auf der Tagung des Obersten Sowjets oder des örtlichen Sowjets zu geben."

5. Der Artikel 107 ist, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 107. Der Deputierte ist verpflichtet, vor den Wählern, Kollektiven und den gesellschaftlichen Organisationen, die ihn als Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, oder vor der gesellschaftlichen Organisation, die ihn gewählt hat, Rechenschaft über seine Arbeit und die Arbeit des Kongresses der Volksdeputierten, des Obersten oder des örtlichen Sowjets abzulegen.

Ein Deputierter, der das Vertrauen der Wähler nicht gerechtfertigt hat, kann jederzeit auf Beschluß der Mehrheit der Wähler oder der Massenorganisation, die ihn gewählt hat, nach der im Gesetz festgelegten Ordnung abberufen werden."

6. Artikel 130 ist, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 130. Der Ministerrat der UdSSR ist dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR und dem Obersten Sowjet der UdSSR verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der neugebildete Ministerrat unterbreitet das Programm seiner bevorstehenden Tätigkeit für die Zeit seiner Vollmachten dem Obersten Sowjet der UdSSR.

Der Ministerrat der UdSSR legt mindestens einmal im Jahr Rechenschaft vor dem Obersten Sowjet der UdSSR über seine Arbeit ab."

7. Erster Teil des Artikels 131 ist, wie foglt, zu lesen:

„Der Ministerrat der UdSSR hat das Recht, alle zur Kompetenz der UdSSR gehörenden Fragen der staatlichen Leitung zu entscheiden, sofern diese nicht laut Verfassung zur Kompetenz des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR, des Obersten Sowjets der UdSSR und seines Präsidiums sowie des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR gehören."

8. Der Artikel 133 ist, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 133. Der Ministerrat der UdSSR erläßt auf der Grundlage und in Durchführung von Gesetzen der UdSSR und anderer Beschlüsse des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sowjets der UdSSR Verordnungen und Verfügungen und kontrolliert deren Durchführung. Die Verordnungen und Verfügungen des Ministerrats der UdSSR sind auf dem gesamten Territorium der UdSSR verbindlich."

9. Im Artikel 135:

sind aus dem dritten Teil folgende Worte zu streichen: „Das Verfahren für die Übergabe von Betrieben und Vereinigungen, die von einer Republik oder örtlich geleitet werden, in die Leitung durch die UdSSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR festgelegt."

sind im vierten Teil die Worte „auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze der UdSSR, anderer Beschlüsse des Obersten Sowjets der UdSSR und seines Präsidiums" durch die Worte „auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze der UdSSR, anderer Beschlüsse des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sowjets der UdSSR" zu ersetzen.

10. Der Artikel 137 ist, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 137. Höchstes Organ der staatlichen Macht der Unionsrepublik ist der Kongreß der Volksdeputierten der Unionsrepublik.

Die Vollmachten des Kongresses der Volksdeputierten der Unionsrepubliken werden durch die Verfassung der Unionsrepubliken bestimmt."

11. Der Artikel 138 ist, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 138. Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik ist das ständig wirkende gesetzgebende, verfügende und kontrollierende Staatsmachtorgan der Unionsrepublik. Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik ist dem Kongreß der Volksdeputierten der Unionsrepublik rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der Unionsrepublik ist dem Kongreß der Volksdeputierten und dem Obersten Sowjet der Unionsrepublik rechenschaftspflichtig.

Die Vollmachten des Obersten Sowjets der Unionsrepublik, seines Präsidiums und des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Unionsrepublik werden in der Verfassung der Unionsrepublik festgelegt."

12. Zweiter Teil des Artikels 139 ist, wie folgt, zu lesen:

„Der Ministerrat der Unionsrepublik ist dem Kongreß der Volksdeputierten und dem Obersten Sowjet der Unionsrepublik verantwortlich und rechenschaftspflichtig."

13. Artikel 143 ist, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 143. Höchstes Organ der staatlichen Macht der autonomen Republik ist der Kongreß der Volksdeputierten der autonomen Republik."

14. Artikel 144 ist, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 144. Der Oberste Sowjet der autonomen Republik ist das ständig wirkende gesetzgebende, verfügende und kontrollierende Organ der Staatsmacht der autonomen Republik. Der Oberste Sowjet der autonomen Republik ist dem Kongreß der Volksdeputierten der autonomen Republik rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der autonomen Republik ist dem Kongreß der Volksdeputierten und dem Obersten Sowjet der autonomen Republik rechenschaftspflichtig.

Der Ministerrat der autonomen Republik ist dem Kongreß der Volksdeputierten und dem Obersten Sowjet der autonomen Republik rechenschaftspflichtig."

15. Die Artikel 149 und 150 sind, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 149. Die Arbeit der Sowjets der Volksdeputierten der Regionen, Gebiete, autonomen Gebiete, autonomen Bezirke, Rayons, Städte und Stadtbezirke wird von ihren Präsidien mit den Vorsitzenden an der Spitze und in den Siedlungs- und Dorfsowjets — von den Vorsitzenden dieser Sowjets angeleitet.

Artikel 150. Die vollziehenden und verfügenden Organe der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten sind die von ihnen gewählten Exekutivkomitees.

Die Exekutivkomitees legen mindestens einmal im Jahr Rechenschaft vor den Sowjets ab, die sie gewählt haben, desgleichen auf Versammlungen von Arbeitskollektiven und in Wohngebieten.

Die Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten sind sowohl dem Sowjet, der sie gewählt hat, als auch dem übergeordneten vollziehenden und verfügenden Organ unmittelbar rechenschaftspflichtig."

16. Artikel 165. ist, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 165. Der Generalstaatsanwalt der UdSSR ist vor dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR und dem Obersten Sowjet der UdSSR verantwortlich und rechenschaftspflichtig."

17. Artikel 174 ist, wie folgt, zu lesen:

„Artikel 174. Eine Änderung der Verfassung der UdSSR erfolgt durch Beschluß des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl der Volksdeputierten der UdSSR angenommen wird."

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR
M. GORBATSCHOW

Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR
T. MENTESCHASCHWILI

Moskau, Kreml, 1. Dezember 1988

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Grundlagen der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden nach Wahlkreisen mit dem Einmandatsystem auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung durchgeführt. Um die Vertretung der Massenorganisationen gemäß den Normen zu gewährleisten, die durch das vorliegende Gesetz festgelegt sind, wird ein Drittel der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen gewählt — von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, den Gewerkschaften, den genossenschaftlichen Organisationen, dem Leninschen Kommunistischen Jugendverband, den Vereinigungen von Frauen, Kriegs- und Arbeitsveteranen, wissenschaftlichen Mitarbeitern, den Künstlerverbänden und anderen Organisationen, die in der durch Gesetz festgelegten Ordnung geschaffen worden sind und Unionsorgane haben. Die Wahlen der Volksdeputierten von den Massenorganisationen werden auf ihren Kongressen, Konferenzen oder Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane durchgeführt.

Artikel 2. Das allgemeine Wahlrecht

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Wahlkreisen sind allgemein. Alle Bürger der UdSSR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht, zu wählen. Das Recht, Deputierte von gesellschaftlichen Organisationen zu wählen, haben alle Delegierten ihrer Kongresse, Konferenzen oder die Teilnehmer der Plenartagungen ihrer Unionsorgane.

Zum Volksdeputierten der UdSSR darf jeder Bürger der UdSSR gewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Beliebige direkte oder indirekte Einschränkung des Wahlrechts der Bürger der UdSSR wegen ihrer Herkunft, ihrer sozialen oder Vermögenslage, Rassen- und Volkszugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Bildung und Sprache, ihres Verhältnisses zur Religion, der Dauer ihrer Ansässigkeit am gegebenen Ort, der Art und dem Charakter der Beschäftigung sind verboten.

Geisteskranke Bürger, die vom Gesetz als geschäftsunfähig befunden worden sind, Personen, die in Haftanstalten gehalten werden sowie auf Entscheidung des Gerichts in Zwangsheilbehandlungsanstalten eingeliefert worden sind, beteiligen sich nicht an den Wahlen.

Artikel 3. Das gleiche Wahlrecht

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen sind gleich: Der Wähler hat in jedem Wahlkreis eine Stimme; die Wähler beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von einer gesellschaftlichen Organisation hat jeder Delegierte ihres Kongresses, ihrer Konferenz oder ein Plenumsteilnehmer eine Stimme, und sie alle beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Frauen und Männer haben gleiche Wahlrechte.

Militärangehörige genießen die Wahlrechte gleichwie alle Bürger.

Artikel 4. Das direkte Wahlrecht

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach den Wahlkreisen sind direkt: Die Volksdeputierten werden von den Bürgern unmittelbar gewählt.

Die Volksdeputierten der UdSSR von gesellschaftlichen Organisationen werden unmittelbar von Delegierten ihrer Kongresse, Konferenzen oder Teilnehmern der Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane gewählt.

Artikel 5. Die geheime Abstimmung

Die Abstimmung bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR ist geheim: Eine Kontrolle der Willensäußerung der Wähler ist ausgeschlossen.

Artikel 6. Durchführung der Wahlen durch Wahlkommissionen

Die Durchführung der Wahlen der Volksdeputirten der UdSSR wird von den Wahlkommissionen gewährleistet, die gebildet werden aus Vertretern der Arbeitskollektive, der gesellschaftlichen Organisationen, der Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Truppenteilen.

Artikel 7. Offenheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR erfolgt durch die Wahlkommissionen, Arbeitskollektive und Massenorganisationen offen und publik.

Die Wahlkommissionen informieren die Bürger über ihre Arbeit, über die Bildung von Wahlkreisen, die Zusammensetzung, den Aufenthaltsort und die Arbeitszeit der Wahlkommissionen und die Wählerlisten. Die Wahlkommissionen informieren die Bürger über die Ergebnisse der Registrierung der Deputiertenkandidaten, die biographischen Angaben über die registrierten Deputiertenkandidaten, über die Ergebnisse der Abstimmung für jeden Kandidaten sowie über die Wahlergebnisse.

Vertreter der Arbeitskollektive, gesellschaftlichen Organisationen, der Wahlversammlungen, die Vertrauenspersonen sowie Vertreter der Massenmedien haben das Recht, den Sitzungen der Wahlkomissionen, dabei auch der Registrierung von Deputiertenkandidaten, bei der Stimmenzählug im Wahlbezirk, der Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis und der Auswertung gesamter Wahlergebnisse beizuwohnen.

Die Massenmedien beleuchten den Verlauf der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR; ihnen wird freier Zugang zu allen mit den Wahlen verbundenen Versammlungen und Sitzungen garantiert. Die Wahlkommissionen, die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die Arbeitskollektive bieten ihnen die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Informationen.

Artikel 8. Die Teilnahme der Bürger, Arbeitskollektive und Massenorganisationen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Bürger der UdSSR beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR sowohl durch die Arbeitskollektive, Massenorganisationen und Wahlversammlungen der Einwohner am Wohnort sowie der Militärangehörigen in Truppenteilen, durch Wahlkreisversammlungen als auch unmittelbar.

Die Arbeitskollektive und Massenorganisationen beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR sowohl durch ihre Vertreter in den Wahlkommissionen als auch unmittelbar.

Artikel 9. Das Recht, Kandidaten der Volksdeputierten der UdSSR aufzustellen

Das Recht, Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen aufzustellen, besitzen die Arbeitskollektive, Massenorganisationen, Versammlungen der Wähler am Wohnort und die Militärangehörigen in Truppenteilen, und das Recht, Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen aufzustellen, besitzen ihre Unionsorgane, die die von den örtlichen Organen, Grundkollektiven und Mitgliedern dieser Organisationen gemachten Vorschläge über die Deputiertenkandidaten berücksichtigen.

Artikel 10. Aufträge der Wähler und Massenorganisationen den Volksdeputierten der UdSSR

Die Wähler und Massenorganisationen erteilen ihren Deputierten Aufträge.

Die Ordnung der Einbringung, Erörterung und Organisation der Erfüllung von Aufträgen wird durch das Gesetz der UdSSR festgelegt.

Artikel 11. Die Unvereinbarkeit des Status des Volksdeputierten der UdSSR mit der Amtsstellung

Personen, die zum Ministerrat der UdSSR gehören, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, die Leiter von zentralen Staatsorganen der UdSSR, der Vorsitzende und die Mitglieder des Obersten Gerichts der UdSSR, der Staatliche Hauptschiedsrichter der UdSSR und die Staatlichen Schiedsrichter der UdSSR, der Vorsitzende und die Mitglieder des Verfassungsschutzkomitees der UdSSR dürfen nicht zugleich Volksdeputierte der UdSSR sein.

Artikel 12. Materieller Aufwand, der mit den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR verbunden ist. Materielle Versorgung der Wahlen

Den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR verbundenen materiellen Aufwand trägt der Staat.

Betriebe, Institutionen und Organisationen, staatliche und gesellschaftliche Organe stellen den Wahlkommissionen Räume und Ausstattung zur Verfügung, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen notwendig sind.

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR und die Wähler tragen keinen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Aufwand.

Artikel 13. Verantwortung für die Verletzung der Gesetzgebung über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Personen, die durch Gewalt, Betrug, Androhungen oder auf anderem Wege den Bürger der UdSSR bei Ausübung seines Rechts behindern, zu wählen und zum Volksdeputierten der UdSSR gewählt zu werden, bzw. Wahlagitation zu betreiben sowie Mitglieder der Wahlkommissionen, Amtspersonen der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die die Wahldokumente gefälscht oder Stimmen bewußt falschgezählt, gegen die geheime Abstimmung verstoßen oder andere Verletzungen des vorliegenden Gesetzes zugelassen haben, tragen dafür die im Gesetz festgelegte Verantwortung. Zur Verantwortung werden auch Personen gezogen, die falsche Angaben über Deputiertenkandidaten veröffentlicht oder sie auf anderem Wege verbreitet haben.

II. Das Verfahren der Wahlausschreibung und der Bildung von Wahlkreisen

Artikel 14. Das Verfahren der Ausschreibung von Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden vom Obersten Sowjet der UdSSR spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Volksdeputierten der UdSSR ausgeschrieben.

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen werden auf deren Kongressen, Konferenzen bzw. Plenartagungen ihrer Unionsorgane frühestens zwanzig Tage vor dem Wahltag und spätestens am Wahltag in den Wahlkreisen durchgeführt.

Mitteilungen über den Wahltag nach Wahlkreisen, über das Datum und den Ort der Durchführung der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder Plenartagungen ihrer Unionsorgane werden in der Presse veröffentlicht.

Artikel 15. Bildung der Wahlkreise

Für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Wahlkreisen werden 750 territoriale und 750 national-territoriale Wahlkreise gebildet.

Die Wahlkreise werden von der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR auf Vorschlag der höchsten Staatsmachtorgane der Unionsrepubliken gebildet.

Es wird ein Volksdeputierter der UdSSR je Wahlkreis gewählt.

Die Listen der Wahlkreise mit Angabe ihrer Grenzen und des Geschäftssitzes der Wahlkreiskommissionen werden von der Zentralen Wahlkommission spätesten am zehnten Tag nach der Ausschreibung der Wahlen veröffentlicht.

Artikel 16. Die territorialen Wahlkreise

Die territorialen Wahlkreise für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden auf dem ganzen Territorium der UdSSR mit der gleichen Wählerzahl gebildet. Bei der Festlegung der Grenzen der Wahlkreise wird die administrativ-territoriale Gliederung der Unionsrepubliken berücksichtigt. Die Norm der Wähler für einen Wahlkreis für jede Durchführung der Wahlen wird vom Obersten Sowjet der UdSSR festgelegt.

Artikel 17. Die national-territorialen Wahlkreise

Die national-territorialen Wahlkreise für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden nach der Norm: 32 Wahlkreise in jeder Unionsrepublik, 11 Wahlkreise in jeder autonomen Republik, 5 Wahlkreise in jedem autonomen Gebiet und ein Wahlkreis in jedem autonomen Bezirk festgelegt.

Die national-territorialen Wahlkreise mit der gleichen Wählerzahl werden auf dem ganzen Territorium der entsprechenden Unionsrepublik, der autonomen Republik, des autonomen Gebiets gebildet. Das Territorium eines autonomen Bezirks stellt einen national-territorialen Wahlkreis dar.

Artikel 18. Die Vertretungsquoten der Massenorganisationen bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Von den Unionsmassenorganisationen werden 750 Volksdeputierte der UdSSR gewählt:

von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion — 100 Deputierte;

von den Gewerkschaftsverbänden der UdSSR — 100 Deputierte;

von den Genossenschaftsorganisationen (Kolchose, Konsumgenossenschaften sowie andere Genossenschaftsvereinigungen der Bürger)—100 Deputierte;

vom Leninschen Kommunistischen Jugendverband der Sowjetunion — 75 Deputierte;

von Frauenräten, die vom Komitee sowjetischer Frauen vereint werden, — 75 Deputierte;

von den im Unionsrat vereinten Organisationen der Kriegs- und Arbeitsveteranen — 75 Deputierte;

von Vereinigungen der Wissenschaftler (akademische Unionseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Assoziationen), vom Verband wissenschaftlicher und ingenieur-technischer Gesellschaften der UdSSR, von der Unionsgesellschaft der Erfinder und Rationalisatoren — 75 Deputierte;

von den Künstlerverbänden der UdSSR (Verband der Architekten, Verband der Designer, Journalistenverband, Verband der Filmschaffenden, Verband der Komponisten, Schriftstellerverband, Verband der Theaterschaffenden, Verband Bildender Künstler) — 75 Deputierte;

von anderen in gesetzmäßig festgelegter Ordnung gebildeten und über Unionsorgane verfügenden Massenorganisationen — 75 Deputierte.

Die Vertretung jeder Massenorganisation wird im Rahmen der festgelegten Normen auf einer gemeinsamen Sitzung der leitenden Wahlorgane dieser Organisationen oder ihrer Bevollmächtigten festgelegt, die von der Zentralen Wahlkommission einberufen wird und im Fall einer Meinungsverschiedenheit — von der Zentralen Wahlkommission.

III. Die Wahlbezirke

Artikel 19. Bildung der Wahlbezirke

Zur Durchführung der Abstimmung und zur Stimmenzählung bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Wahlkreisen wird das Territorium der Rayons, Städte, Stadtbezirke, die zu den Wahlkreisen gehören, in Wahlbezirke eingeteilt, die für die Wahlen der Volksdeputierten von den territorialen und national-territorialen Wahlkreisen gemeinsam sind. Wahlbezirke werden auch in Truppenteilen gebildet, und sie gehören zu den Wahlkreisen, auf deren Territorien sie sich befinden.

In Sanatorien und Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen, in den entlegenen und schwer zugänglichen Aufenthaltsorten der Bürger sowie auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, dürfen Wahlbezirke gebildet werden, die zu den Wahlkreisen entsprechend ihrer Stationierung oder ihres Heimathafens gehören. Wahlbezirke dürfen auf Polarstationen und, wenn dazu die nötigen Bedingungen vorhanden sind, bei sowjetischen Einrichtungen im Ausland gebildet werden.

Artikel 20. Verfahren und Normen der Bildung von Wahlbezirken.

Die Wahlbezirke werden von den Rayons- und Stadtsowjets (außer Städten mit Rayonunterordnung) und Stadtbezirkssowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien auf Vereinbarung mit den Wahlkreiskommissionen gebildet. Auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien des Heimathafens des Schiffes gebildet. In den Truppenteilen werden die Wahlbezirke von den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien auf Vorstellung der Befehlshaber der Truppenteile oder der Truppenverbände gebildet.

Die Wahlbezirke werden spätestens zwei Monate vor den Wahlen gebildet. In Truppenteilen sowie in entlegenen und schwerzugänglichen Gebieten, auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, auf Polarstationen werden die Wahlbezirke zur selben Zeit und in Sonderfällen spätestens fünf Tage vor den Wahlen gebildet.

Die Wahlbezirke werden mit mindestens 20 und höchstens 3 000 Wählern gebildet.

Der entsprechende örtliche Sowjet der Volksdeputierten oder sein Präsidium benachrichtigen die Wähler über die Grenzen jedes Wahlbezirks mit Angabe des Sitzes der Wahlbezirkskommission und des Standortes des Wahllokals.

IV. Die Wahlkommissionen

Artikel 21. Das System der Wahlkommissionen

Zur Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden Wahlkommissionen gebildet:

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR;

Wahlkreiskommissionen für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den territorialen Wahlkreisen;

Wahlkreiskommissionen für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den national-territorialen Wahlkreisen;

Wahlbezirkskommissionen;

Wahlkommissionen für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen.

Artikel 22. Bildung der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR unter Berücksichtigung der Vorschläge der höchsten Staatsmachtorgane der Unionsrepubliken und der Unionsorgane der Massenorganisationen spätestens vier Monate vor den Wahlen in folgendem Bestand gebildet: Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, Sekretär und 31 Kommissionsmitglieder.

(Fortsetzung S. 4)

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

(Fortsetzung)

Die Amtsperiode der Zentralen Wahlkommission dauert fünf Jahre.

Artikel 23. Vollmachten der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR:

1) überwacht die Durchführung des vorliegenden Gesetzes auf dem ganzen Territorium der UdSSR und gewährleistet seine einheitliche Anwendung; legt dem Obersten Sowjet der UdSSR nötigenfalls Erläuterungen des vorliegenden Gesetzes vor;

2) lenkt die Tätigkeit der Wahlkommissionen; legt die Ordnung der Änderungen an der Zusammensetzung der Wahlkommissionen fest;

3) bildet die territorialen und national-territorialen Wahlkreise;

4) entscheidet über Fragen der Zugehörigkeit der Wahlbezirke außerhalb der Grenzen der UdSSR zu den Wahlkreisen auf dem Territorium der UdSSR;

5) verteilt Geldmittel unter den Wahlkommissionen; übt Kontrolle über die Versorgung der Wahlkommissionen mit Räumen, Verkehrs- und Nachrichtenmitteln aus und erörtert andere Fragen der materiell-technischen Versorgung der Wahlen;

6) bestimmt die Form der Stimmzettel für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR, der Wählerlisten, der Protokolle der Wahlversammlungen und -sitzungen der Wahlkommissionen, anderer Wahldokumente, die Muster der Wahlurnen und Siegel der Wahlkommissionen, die Ordnung der Aufbewahrung der Wahldokumente;

7) nimmt die Mitteilungen der Ministerien, der Staatlichen Komitees, der Ämter der UdSSR sowie anderer Staats- und gesellschaftlicher Organe über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Fragen entgegen;

8) registriert die gewählten Deputierten, wertet die Wahlergebnisse im Landesmaßstab aus, veröffentlicht in der Presse die Mitteilung über die Wahlergebnisse und die Liste der gewählten Volksdeputierten der UdSSR;

9) leitet die für die Prüfung der Vollmachten der Deputierten nötige Dokumentation an die Mandatskommission des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR;

10) entscheidet über Fragen, die mit einer wiederholten Durchführung der Wahlen verbunden sind;

11) entscheidet über Fragen, die mit der Organisation der Abberufung von Volksdeputierten der UdSSR verbunden sind;

12) setzt die Wahlen von Volksdeputierten der UdSSR statt der ausgeschiedenen Deputierten an und gewährleistet deren Durchführung;

13) erörtert Gesuche und Beschwerden über Beschlüsse und Handlungen der Wahlkommissionen und faßt endgültige Beschlüsse darüber;

14) übt andere Vollmachten gemäß dem vorliegenden Gesetz und anderen Gesetzen der UdSSR aus.

Artikel 24. Bildung der Wahlkreiskommissionen

Die Wahlkreiskommission wird in jedem territorialen und national-territorialen Wahlkreis für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR spätestens dreieinhalb Monate vor den Wahlen im Bestand von 11 bis 17 Mitgliedern gebildet.

Die Vertreter zur Wahlkreiskommission werden aufgestellt von den Arbeitskollektiven oder von deren Räten, von den Republik-, Regions-, Gebiets-, Bezirks- (der autonomen Bezirke), Rayon-, Stadt-, Stadtbezirksorganen der Massenorganisationen, von Wählerversammlungen an den Wohnorten und von den Angehörigen der Truppenteile. Zur Ermittlung der Arbeitskollektive und gesellschaftlichen Organisationen, die Vertreter für die Kommissionen aufstellen, dürfen die entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten oder deren Präsidien nötigenfalls Beratungen der Bevollmächtigten der Arbeitskollektive und der Massenorganisationen des Wahlkreises durchführen.

Die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den territorialen Wahlkreisen werden gebildet:

in Unionsrepubliken mit Regions- und Gebietsaufteilung sowie in Städten mit Republikunterordnung — vom entsprechenden Regions-, Gebiets- und Stadtsowjet der Volksdeputierten oder seinem Präsidium;

in Unionsrepubliken ohne Regions- und Gebietsaufteilung sowie in autonomen Republiken — vom Obersten Sowjet der entsprechenden Unions- bzw. autonomen Republiken oder seinem Präsidium.

Die Wahlkreiskommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den national-territorialen Wahlkreisen werden entsprechend durch den Obersten Sowjet der Unions- bzw. autonomen Republik, durch den Sowjet der Volksdeputierten des autonomen Gebiets und des autonomen Bezirks oder durch ihre Präsidien gebildet.

Artikel 25. Vollmachten der Wahlkreiskommissionen

Die Wahlkreiskommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den territorialen und national-territorialen Wahlkreisen:

1) kontrolliert die Durchführung des vorliegenden Gesetzes auf dem Territorium des Kreises;

2) lenkt die Tätigkeit der Wahlbezirkskommissionen;

3) nimmt Mitteilungen der Exekutiv- und Verfügungsorgane der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, der Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Fragen entgegen;

4) überwacht die Richtigkeit der Aufstellung von Wählerlisten und ihrer Vorlage zur allgemeinen Einsichtnahme;

5) organisiert die Nominierung von Deputiertenkandidaten;

6) organisiert und führt Wahlkreisversammlungen durch;

7) registriert die nominierten Deputiertenkandidaten und händigt ihnen die entsprechenden Bescheinigungen aus, besorgt die Herausgabe von Plakaten mit biographischen Angaben über die Deputiertenkandidaten;

8) organisiert gemeinsam mit Arbeitskollektiven und Massenorganisationen Treffen der Deputiertenkandidaten mit den Wählern in den Arbeitskollektiven wie auch an derem Wohnort;

9) bestätigt den Text der Stimmzettel im gegebenen Wahlkreis, besorgt die Anfertigung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlbezirkskommissionen;

10) stellt die Wahlergebnisse im Wahlkreis fest und veröffentlicht diese in der Presse, händigt dem gewählten Deputierten die Bescheinigung aus;

11) organisiert die Durchführung einer wiederholten Abstimmung und wiederholter Wahlen und ebenso der Wahlen von Deputierten statt des ausgeschiedenen Deputierten;

12) entscheidet Fragen, die mit der Abberufung eines Deputierten verbunden sind;

13) prüft Gesuche und Beschwerden betreffs der Entscheidungen und Handlungen der Wahlkreiskommissionen und fällt Entscheidungen darüber;

14) übt andere Vollmachten in Verbindung mit dem geltenden Gesetz aus.

Artikel 26. Die Bildung der Wahlbezirkskommissionen

Die für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den territorialen sowie national-territorialen Wahlkreisen gemeinsame Wahlbezirkskommission wird spätestens 45 Tage vor den Wahlen mit 5 bis 19 Mitgliedern im Bestand gebildet. Nötigenfalls kann der Bestand der Wahlbezirkskommissionen vergrößert oder verringert werden.

Die Vertreter der Wahlbezirkskommission werden durch Arbeitskollektive oder deren Räte, durch Stadt- und Stadtbezirksorgane von Massenorganisationen, durch deren Grundorganisationen, durch Organe der Eigeninitiative der Bevölkerung, durch die Wählerversammlungen am Wohnort und von Militärangehörigen in ihren Truppenteilen nominiert.

Die Wahlbezirkskommissionen werden von den Rayon-, Stadt- (außer in Städten mit Rayonunterordnung), Stadtbezirkssowjet der Volksdeputierten oder deren Präsidien gebildet.

Artikel 27. Die Vollmachten der Wahlbezirkskommissionen

Die Wahlbezirkskommission:

1) stellt die Wählerlisten im Wahlbezirk auf;

2) macht die Wähler mit den Wählerlisten bekannt; nimmt Gesuche über Ungenauigkeiten in den Wählerlisten entgegen und prüft diese, entscheidet über die Einbringung der entsprechenden Veränderungen in die Wählerliste;

3) händigt den Wählern Wahlscheine aus;

4) benachrichtigt die Bevölkerung über den Tag der Wahlen und den Ort der Abstimmung;

5) besorgt die Vorbereitung der Räume und der Wahlurnen für die Abstimmung;

6) organisiert im Wahlbezirk die Abstimmung am Wahltag;

7) verwirklicht die Zählung der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen;

8) prüft Gesuche und Beschwerden zu Fragen der Vorbereitung der Wahlen und der Organisation der Abstimmung und fällt dazu Entscheidungen;

9) vollstreckt andere Vollmachten in Verbindung mit den geltenden Gesetzen.

Artikel 28. Die Bildung von Wahlkommissionen zur Wahl der Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen

Die Wahlkommissionen für die Wahl von Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen werden mit einem Bestand von 7 bis 13 Mitgliedern von den Unionsorganen dieser Organisationen spätestens dreieinhalb Monate vor dem Wahltag in den Wahlkreisen gebildet.

Bei Notwendigkeit können einige Massenorganisationen eine gemeinsame Wahlkommission bilden.

Artikel 29. Die Vollmachten der Wahlkommission für die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen

Die Wahlkommission für die Wahl von Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen:

1) registriert die nominierten Deputiertenkandidaten und händigt ihnen die entsprechenden Bescheinigungen aus;

2) veröffentlicht die Liste der Deputiertenkandidaten;

3) verallgemeinert die Vorschläge und kritischen Bemerkungen, die den Deputiertenkandidaten von den Lokalorganen, den Grundkollektiven und Mitgliedern der Massenorganisationen sowie von Bürgern unterbreitet wurden, und teilt sie den Kongressen und Konferenzen der Massenorganisationen oder dem Plenum ihres Unionsorgans mit;

4) bestätigt den Text des Stimmzettels für die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR;

5) besorgt die Vorbereitung der Räume und der Wahlurnen zur Abstimmung, organisiert die Abstimmung auf dem Kongreß, auf der Konferenz der Massenorganisation oder auf dem Plenum ihres Unionsorgans;

6) verwirklicht die Stimmenzählung, ermittelt die Ergebnisse der Deputiertenwahlen und händigt dem gewählten Deputierten eine Bescheinigung aus;

7) organisiert eine wiederholte Abstimmung und Wahlen von Deputierten statt ausgeschiedener;

8) löst Fragen, die mit der Abberufung von Deputierten verbunden sind;

9) übt andere Vollmachten entsprechend dem geltenden Gesetz aus.

Artikel 30. Die Arbeitsorganisation der Wahlkommissionen

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Sekretär der Wahlkommission werden auf der Sitzung von der entsprechenden Kommission gewählt.

Die Sitzung der Wahlkommission besitzt alle Vollmachten, wenn nicht weniger als zwei Drittel der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Kommission werden in offener Abstimmung durch Stimmenmehrheit vom allgemeinen Bestand der Kommission getroffen. Mitglieder der Kommission, die mit ihrer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben das Recht, eine besondere Meinung zum Ausdruck zu bringen, die in schriftlicher Form dem Protokoll beigefügt wird.

Die im Rahmen ihrer Vollmachten getroffenen Entscheidungen der Wahlkommission sind für alle staatlichen und Massenorgane, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen verbindlich.

Die Entscheidungen und Handlungen der Wahlkommission können in höherstehenden Wahlkommissionen und, soweit im vorliegenden Gesetz vorgesehen, auch im Gericht angefochten werden.

Mitglieder der Wahlkommission können auf ihre Entscheidung hin während der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von ihren Produktions- oder Dienstpflichten befreit werden, wobei der mittlere Arbeitslohn aus Mitteln bestritten wird, die zur Durchführung der Wahlen bereitgestellt werden.

Artikel 31. Unterstützung für die Wahlkommissionen zur Verwirklichung ihrer Vollmachten

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen sind verpflichtet, den Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten Beistand zu leisten und alle für ihre Arbeit notwendigen Angaben und Materialien bereitzustellen.

Die Wahlkommission hat das Recht, sich in Fragen, verbunden mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, an staatliche oder gesellschaftliche Organe, an Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen zu wenden, die verpflichtet sind, die aufgeworfene Frage zu prüfen und der Wahlkommission nach spätestens drei Tagen Antwort zu erstatten.

V. Die Wählerliste

Artikel 32. Die Wählerliste und das Verfahren ihrer Aufstellung

Die für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von territorialen und national-territorialen Wahlkreisen gemeinsame Wählerliste wird in jedem Wahlbezirk aufgestellt und vom Vorsitzenden und Sekretär der Wahlbezirkskommission unterschrieben. Für die Teilnahme an der Arbeit zur Aufstellung der Liste kann die Wahlbezirkskommission Vertreter der Öffentlichkeit heranziehen.

Die Exekutivkomitees der Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Volksdeputierten besorgen die Registrierung der Wähler und übergeben den Wahlbezirkskommissionen Angaben über die im entsprechenden Territorium wohnhaften Wählern, die für die Aufstellung der Wählerlisten benötigt werden.

Die Wählerlisten der Militärangehörigen, die sich in ihren Truppenteilen befinden, und ebenfalls der Familienangehörigen von Militärangehörigen und anderer Wähler, die in Standorten von Truppenteilen wohnhaft sind, werden auf der Grundlage von Angaben aufgestellt, die von Kommandeuren der Truppenteile bereitgestellt werden. Militärangehörige, die außerhalb von Standorten der Truppenteile wohnhaft sind, werden in die Wählerlisten am Wohnort in der allgemeingültigen Ordnung aufgenommen.

Wählerlisten von Wahlbezirken, die in Erholungsheimen, Sanatorien, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen sowie auf Schiffen, die am Wahltag auf See sind, auf Polarstationen und an sowjetischen Einrichtungen im Ausland gebildet wurden, werden auf der Grundlage von Angaben des Leiters der jeweiligen Einrichtung bzw. der Kapitäne der Schiffe aufgestellt.

Die Familiennamen der Wähler werden in der Wählerliste in einer für die Organisation der Abstimmung geeigneten Reihenfolge aufgestellt.

Artikel 33. Das Verfahren zur Aufnahme der Bürger in die Wählerliste

In die Wählerliste werden alle Bürger der UdSSR aufgenommen, die bis zum oder am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wählerliste auf dem Territorium des gegebenen Wahlbezirkes wohnen (zeitweilig oder ständig) und das Recht haben, an der Abstimmung teilzunehmen.

Der Wähler kann nicht in die Wählerlisten anderer Wahlbezirke aufgenommen werden.

Artikel 34. Die Einsichtnahme der Bürger in die Wählerlisten und das Recht auf Berufung gegen Unrichtigkeiten in der Wählerliste

Die Wählerlisten werden fünfzehn Tage vor den Wahlen zur allgemeinen Einsichtnahme vorgelegt; in Wahlbezirken, die in Erholungsheimen, Sanatorien, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen gebildet wurden — zwei Tage vor den Wahlen.

Den Bürgern wird die Möglichkeit gesichert, in den Räumen der Wahlbezirkskommission in die Wählerlisten Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit ihrer Aufstellung zu prüfen.

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Nichtaufnahme, die falsche Aufnahme in die Liste oder die Streichung aus der Wählerliste sowie gegen zugelassene Ungenauigkeiten bei der Niederschrift der Angaben über den Wähler Berufung einzulegen. Gesuche über Unrichtigkeiten in der Wählerliste werden von der Wahlbezirkskommission geprüft, die verpflichtet ist, das Gesuch nicht später als in zwei Tagen, und am Vorabend sowie am Wahltag unverzüglich zu prüfen, die notwendigen Korrekturen in die Liste einzutragen oder dem Antragsteller die Kopie eines begründeten Beschlusses über die Ablehnung seines Gesuches auszuhändigen. Gegen diese Entscheidung kann im Rayon- (Stadt-)Volksgericht spätestens 5 Tage vor den Wahlen Berufung eingelegt werden, das verpflichtet ist, die Beschwerde im Laufe von 3 Tagen zu behandeln. Der Beschluß des Rayon-(Stadt-)Volksgerichts ist unwiderruflich. Die Berichtigung in der Wählerliste wird laut Gerichtsbeschluß unverzüglich von der Wahlbezirkskommission vorgenommen.

Artikel 35. Der Wahlberechtigungsausweis. Die zusätzliche Wählerliste

Falls der Wähler seinen Aufenthaltsort in der Periode zwischen der Vorlage der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme und dem Wahltag wechselt, wird ihm auf seine Bitte hin und nach Vorlage des Personalausweises oder eines anderen die Personen ausweisenden Dokumentes von der Wahlbezirkskommission ein Wahlberechtigungsausweis ausgehändigt. Dabei wird in der Wählerliste der entsprechende Vermerk gemacht.

Aufgrund des Wahlberechtigungsausweises wird der Wähler am Wahltag in eine zusätzliche Wählerliste im Wahlbezirk, in den er gekommen ist, aufgenommen.

Artikel 36. Die Liste der Abstimmenden für die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen und das Verfahren seiner Aufstellung

Die Liste der Abstimmenden für die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen wird von den Unionsorganen der Massenorganisationen aufgestellt und der Wahlkommission spätestens drei Tage vor der Wahl übergeben.

In die Liste der Abstimmenden werden entweder die Delegierten des Kongresses, der Konferenz einer Massenorganisation oder die Teilnehmer des Plenums, ihres Unionsorgans aufgenommen. Alle Fragen, die mit der Aufnahme in die Liste der Abstimmenden verbunden sind, werden von den Wahlkommissionen entschieden. Die Familiennamen der Abstimmenden werden in der Liste alphabetisch geordnet.

VI. Nominierung und Registrierung der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Artikel 37. Ordnung der Nominierung der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR in den Wahlkreisen

Die Nominierung der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR in den territorialen und national-territorialen Wahlkreisen beginnt drei Monate vor den Wahlen und wird zwei Monate vor den Wahlen abgeschlossen.

Die Nominierung der Deputiertenkandidaten erfolgt auf Versammlungen und Konferenzen der Arbeitskollektive.

Die Deputiertenkandidaten in den Wahlkreisen von den Massenorganisationen werden durch deren Republik-, Regions-, Gebiets-, Bezirks-, Rayon- Stadt- und Stadtbezirksorgane nominiert.

Die Versammlungen der Wähler an den Wohnorten zur Nominierung der Deputiertenkandidaten werden von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten oder deren Präsidien gemeinsam mit den Wahlkreiskommissionen einberufen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn nicht weniger als 500 Wähler zugegen sind, die auf dem Territorium des Wahlkreises wohnen.

Die Versammlungen der Militärangehörigen zur Nominierung der Deputiertenkandidaten werden von der Truppenführung einberufen.

Auf den Versammlungen werden Bedingungen zur Aufstellung einer unbeschränkten Anzahl von Kandidaten geschaffen. Jeder Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Deputiertenkandidaten vorzuschlagen, sich an ihrer Besprechung zu beteiligen, die aufgestellten Kandidaturen zu unterstützen oder Anträge über ihre Ablehnung einzubringen. Jeder Versammlungsteilnehmer darf auch seine eigene Kandidatur als Deputiertenkandidat zur Besprechung vorschlagen. Der Beschluß über die Nominierung zum Deputiertenkandidaten wird auf der Versammlung in offener oder geheimer Abstimmung gefaßt. Die Ordnung der Abstimmung wird von der Versammlung festgelegt.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organs der Massenorganisation für ihn gestimmt hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten wird ein Protokoll aufgesetzt. Der Deputiertenkandidat wird über den gefaßten Beschluß spätestens in zwei Tagen in Kenntnis gesetzt.

Als Kandidaten für Volksdeputierte der UdSSR werden in der Regel Bürger nominiert, die tätig oder wohnhaft sind: Bei den Wahlen von den territorialen Wahlkreisen im Territorium des entsprechenden Wahlkreises; bei den Wahlen von den national-territorialen Wahlkreisen — im Territorium der entsprechenden Unionsrepublik, der autonomen Republik, des autonomen Gebiets, des autonomen Bezirks.

Ein Bürger der UdSSR darf nicht zu gleicher Zeit Volksdeputierter von mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten sein.

Artikel 38. Die Wahlkreisversammlung

In Übereinstimmung mit der Verfassung der UdSSR darf zur Besprechung der im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten für Volksdeputierten der UdSSR und zur Fassung von Beschlüssen über die Vorstellung der Kandidaten zur Registrierung in der entsprechenden Wahlkommission eine Wahlkreisversammlung durchgeführt werden. Die Versammlung wird von der Wahlkreiskommission einberufen und nach Abschluß der Nominierung der Deputiertenkandidaten durchgeführt. Wurden im Wahlkreis nicht mehr als zwei Deputiertenkandidaten nominiert, wird die Wahlversammlung nicht durchgeführt.

Die Teilnehmer der Wahlkreisversammlung werden von den Arbeitskollektiven, von den Organen der Massenorganisationen, von den Wählerversammlungen an den Wohnorten und von den Angehörigen der Truppenteile, die die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, in gleicher Zahl laut den von der Wahlkreiskommission festgelegten Normen delegiert. Nicht weniger als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer müssen Wähler dieses Wahlkreises sein. Sie werden von den Arbeitskollektiven und Versammlungen der Wähler an den Wohnorten sowie von den Angehörigen der Truppenteile delegiert.

Die Teilnehmer der Wahlkreisversammlung erhalten beizeiten die Namenlisten aller in diesem Wahlkreis aufgestellten Deputiertenkandidaten und die wichtigsten Informationen über sie.

Auf der Versammlung wird dem Deputiertenkandidaten die Möglichkeit geboten, das Programm seiner künftigen Tätigkeit darzulegen. Ein beliebiger Versammlungsteilnehmer hat das Recht, an der Besprechung der Deputiertenkandidaten teilzunehmen und diesbezüglich eigene Vorschläge zu machen.

Für die Registrierung wird eine beliebige Anzahl von Deputiertenkandidaten vorgestellt. Der Beschluß wird durch Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer in offener oder geheimer Abstimmung gefaßt. Die Abstimmungsordnung wird von der Versammlung festgelegt. Der Beschluß gilt für gefaßt, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer dafür gestimmt haben. Die Ergebnisse der Besprechung der Deputiertenkandidaten werden in einem Protokoll der Versammlung widerspiegelt.

Gegen den Beschluß der Versammlung darf bei der Wahlkreiskommission oder bei der Zentralen Wahlkommission im Laufe von 3 Tagen Berufung eingelegt werden.

Artikel 39. Ordnung der Nominierung von Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen

Die Nominierung von Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen erfolgt auf Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane in Übereinstimmung mit den Forderungen des vorliegenden Gesetzes. Die Plenarsitzungen zur Nominierung von Deputiertenkandidaten werden spätestens zwei Monate vor dem Wahltag in der entsprechenden Massenorganisation durchgeführt.

Bei der Nominierung der Deputiertenkandidaten werden Bedingungen für die Aufstellung einer uneingeschränkten Anzahl von Kandidaturen geschaffen. Die Teilnehmer der Plenarsitzungen dürfen eine beliebige Kandidatur, darunter auch ihre eigene, zur Besprechung als Deputiertenkandidat vorschlagen, sich an der Besprechung der Deputiertenkandidaten beteiligen, die vorgeschlagenen Kandidaturen unterstützen oder Anträge über ihre Ablehnung einbringen.

Als Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR von einer Massenorganisation kann ein beliebiges Mitglied dieser Organisation, einschließlich religiöser Funktionäre, aufgestellt werden.

Der Beschluß über die Nominierung von Deputiertenkandidaten wird in offener oder geheimer Abstimmung gefaßt. Die Abstimmungsordnung wird von den Plenarsitzungen der Unionsorgane der Massenorganisationen festgelegt. Die Kandidaten gelten als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der entsprechenden Organe dafür gestimmt haben. Die Deputiertenkandidaten werden über die von den Plenarsitzungen der Unionsorgane der Massenorganisationen gefaßten Beschlüsse in Kenntnis gesetzt.

Auf den Plenartagungen werden Beschlüsse über die Einberufung der Kongresse, Konferenzen oder Plenartagungen der Unionsorgane für die Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von diesen Massenorganisationen gefaßt.

Artikel 40. Registrierung der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von den Wahlkreisen werden durch die Wahlkreiskommission auf Vorstellung der Arbeitskollektive, der Organe der Massenorganisationen, der Wählerversammlungen an den Wohnorten, der Angehörigen der Truppenteile, die die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, oder auf Vorstellung der Wahlkreisversammlung registriert, wenn eine solche stattgefunden hat.

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen werden durch die Wahlkommissionen für Wahlen von den Massenorganisationen auf Vorstellung ihrer Unionsorgane registriert.

Die Registrierung der Deputiertenkandidaten von den Wahlkreisen beginnt zwei Monate vor den Wahlen und wird einen Monat vor dem Wahltag eingestellt, von den Massenorganisationen — spätestens am fünften Tag nach den Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane zur Nominierung von Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR.

Der Beschluß über die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird gefaßt bei Vorhandensein folgender Dokumente: Der Protokolle der Versammlungen über die Nominierung der Deputiertenkandidaten im jeweiligen Wahlkreis und des Protokolls der Wahlkreisversammlung, falls eine solche stattgefunden hat, des Beschlusses des Unionsorgans der Massenorganisation sowie der Gesuche der Deputiertenkandidaten über das Einverständnis, in diesem Wahlkreis oder von der Massenorganisation aus zu kandidieren. Die im Artikel 11 des vorliegenden Gesetzes aufgezählten Personen geben bei der Nominierung als Deputiertenkandidaten in ihren Gesuchen die Absicht kund, im Falle ihrer Wahl als Deputierten, die von ihnen bekleideten Posten freizugeben, oder geben die Zurückziehung ihrer Kandidatur bekannt. Die Wahlkommission nimmt über die Registrierung der Deputiertenkandidaten ein Protokoll auf, das mit den Gesuchen der Deputiertenkandidaten der Zentralen Wahlkommission vorgelegt wird.

Die entsprechende Wahlkommission registriert die Deputiertenkandidaten, die unter Befolgung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes nominiert wurden. Gegen die Ablehnung der Registrierung darf im Laufe von drei Tagen Berufung bei der Zentralen Wahlkommission eingelegt werden.

Der Deputiertenkandidat darf gleichzeitig nur in einem territorialen bzw. national-territorialen Wahlkreis oder von einer Massenorganisation aus kandidieren.

Der Deputiertenkandidat darf nicht Mitglied der Zentralen Wahlkommission sowie der Wahlkreis- oder Wahlbezirkskommission des Wahlkreises bzw. nicht Mitglied der Wahlkommission für die Wahlen von der Massenorganisation sein, wo er als Kandidat aufgestellt wurde. Die Person, die als Deputiertenkandidat aufgestellt wurde und Mitglied einer der genannten Kommissionen ist, gilt als ihrer Pflichten in der Kommission vom Moment der Registrierung als Deputiertenkandidat an entbunden.

Die entsprechende Wahlkommission veröffentlicht in der Presse spätestens am vierten Tag nach der Registrierung der Deputiertenkandidaten eine Mitteilung über die Registrierung unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens jedes Deputiertenkandidaten, des Geburtsjahrs, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes.

Artikel 41. Aufhebung des Beschlusses über die Nominierung des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR, Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Kandidaten

Das Arbeitskollektiv, das Organ der Massenorganisation, die Wählerversammlung am Wohnort bzw. der Angehörigen des Truppenteils, das Unionsorgan der Massenorganisation, die den Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR aufstellten, haben das Recht, ihren Beschluß über die Nominierung des Deputiertenkandidaten im beliebigen Moment vor den Wahlen aufzuheben. Der diesbezügliche Beschluß wird in der für die Aufstellung von Deputiertenkandidaten vorgesehenen Ordnung gefaßt und der entsprechenden Wahlkommission vorgelegt.

Der Deputiertenkandidat darf die eigene Kandidatur zu beliebiger Zeit vor den Wahlen zurückziehen, wobei er sich mit einem Gesuch darüber an die entsprechende Wahlkommission zu wenden hat.

Artikel 42. Das Verfahren zur Aufstellung von Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR anstelle der ausgeschiedenen

Im Falle des Ausscheidens von Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR nach Ablauf der Registrierungsfrist von Deputiertenkandidaten und wenn es im Wahlkreis keine anderen Kandidaten gibt, wendet sich die Wahlkreiskommission an die Arbeitskollektive, Massenorganisationen, an die Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Armeeangehörigen in Truppenteilen mit dem Vorschlag, neue Deputiertenkandidaten aufzustellen. Beim Ausscheiden der Deputiertenkandidaten, wenn bis zu den Wahlen weniger als ein Monat geblieben ist, werden die Wahlen des Deputierten im entsprechenden Wahlkreis im Laufe von zwei Monaten nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

Falls Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen vor den Wahlen ausscheiden, und die Gesamtzahl der zurückgebliebenen Kandidaten dann geringer als die Mandatszahl ist, wendet sich die entsprechende Wahlkommission an das Unionsorgan der Massenorganisation mit dem Vorschlag, neue Deputiertenkandidaten aufzustellen.

Die Aufstellung von Deputiertenkandidaten anstelle der ausgeschiedenen erfolgt in der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung.

Artikel 43. Der Stimmzettel

In den Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge alle im Wahlkreis registrierten Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR aufgenommen unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens jedes Deputiertenkandidaten, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes. Die Stimmenzettel werden in den Sprachen gedruckt, die von der Bevölkerung des Wahlkreises gebraucht werden.

VII. Garantien der Tätigkeit der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Artikel 44. Das Recht des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR, auf Versammlungen aufzutreten, die Massenmedien zu benutzen und Informationen zu erhalten

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR haben ab ihrer Registrierung durch die Wahlkommissionen das gleiche Recht, auf den Wahl- und anderen Versammlungen, Beratungen, Sitzungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk aufzutreten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Leiter von Betrieben, Institutionen und Organisationen, die Organe der gesellschaftlichen Eigeninitiative der Bevölkerung sind verpflichtet, den Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR bei der Organisation von Treffen mit Wählern und Mitgliedern von Massenorganisationen sowie beim Erhalt der notwendigen Auskunfts- und Informationsmaterialien behilflich zu sein.

Artikel 45. Das Wahlprogramm des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR tritt mit dem Programm seiner künftigen Tätigkeit auf. Das Programm des Deputiertenkandidaten darf dem Programm der Verfassung der UdSSR und den sowjetischen Gesetzen nicht widersprechen.

Artikel 46. Vertrauenspersonen des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR kann bis zehn Vertrauenspersonen haben, die ihm bei der Durchführung der Wahlkampagne helfen, Agitation für seine Wahl zum Deputierten betreiben und seine Interessen bei den Beziehungen zu staatlichen und gesellschaftlichen Organen, Wählern, Mitgliedern von Massenorganisationen sowie in den Wahlkommissionen vertreten.

Der Deputiertenkandidat wählt die Vertrauenspersonen nach seinem Ermessen und benachrichtigt über sie zu ihrer Registrierung die Wahlkreiskommission oder die Wahlkommission für die Wahlen von der Massenorganisation. Die Wahlkommission händigt nach der Registrierung der Vertrauenspersonen ihnen Bescheinigungen aus.

Die Vertrauensperson darf nicht Mitglied der entsprechenden Wahlkommission sein.

Artikel 47. Die Wahlagitation

Die Arbeitskollektive und die Wähler am Wohnort sowie die

(Schluß S. 5)

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

(Schluß)

Massenorganisationen, die die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, genießen das Recht der unbehinderten Agitation für ihre Kandidaten.

Den Arbeitskollektiven, den Wählern am Wohnort und den Massenorganisationen werden durch die Wahlkommissionen ausgestattete Räume für die Versammlungen und Kundgebungen sowie Massenmedien für die Wahlagitation zur Verfügung gestellt.

Den Bürgern der UdSSR, den Arbeitskollektiven und Massenorganisationen wird die Möglichkeit der freien und allseitigen Erörterung der politischen, Geschäfts- und persönlichen Qualitäten der Deputiertenkandidaten sowie das Recht garantiert, „für" oder „gegen" den Kandidaten der Presse, im Fernsehen und Rundfunk zu agitieren.

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR organisieren Treffen mit ihren Wählern auf Versammlungen sowie durch eine andere, für die Wähler günstige Form. Die Wählerversammlungen werden von der Wahlkommission gemeinsam mit dem entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten oder seinem Präsidium und den Massenorganisationen veranstaltet.

Über die Zeit und den Ort der Durchführung der Versammlungen und Treffen werden die Wähler im voraus benachrichtigt.

Die Agitation am Wahltag ist verboten.

Artikel 48. Freistellung des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von den Produktions- oder Dienstpflichten zwecks Beteiligung an den Wahlveranstaltungen

Der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR wird nach der Registrierung für die Zeit der Durchführung der Treffen mit Wählern, des Auftretens auf Wahlversammlungen, Kundgebungen, im Fernsehen und Rundfunk von der Ausübung seiner Produktions- oder Dienstpflichten freigestellt unter Beibehaltung seines Durchschnittsverdienstes aus den für die Durchführung der Wahlen zugeteilten Mitteln.

Artikel 49. Das Recht des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR auf kostenlose Fahrten

Der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR hat nach der Registrierung das Recht auf kostenlose Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln (außer dem Taxi) im Bereich des entsprechenden Wahlkreises. Der außerhalb des Wahlkreises wohnende Deputiertenkandidat genießt das gleiche Recht auf die Fahrt zum Wahlkreis und auf die Rückfahrt zu seinem Wohnort.

Die Ordnung und Bezahlung der Fahrten der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen zwecks Teilnahme an den Wahlveranstaltungen werden von den Unionsorganen dieser Organisationen festgelegt.

Artikel 50. Immunität des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR darf nicht ohne Zustimmung der Zentralen Wahlkommission gerichtlich belangt, verhaftet oder administrativ durch das Gerichtsverfahren bestraft werden.

VIII. Ordnung der Abstimmung und der Auswertung der Wahlergebnisse

Artikel 51. Zeit und Ort der Abstimmung

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen wird die Abstimmung am Wahltag von 7 bis 20 Uhr Ortszeit durchgeführt. Über die Zeit und den Ort der Abstimmung benachrichtigt die Wahlbezirkskommission die Wähler nicht später als 10 Tage vor den Wahlen.

In den Wahlbezirken, gebildet auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, in Truppenteilen, auf Polarstationen, in entfernten und schwerzugänglichen Gegenden sowie in sowjetischen Einrichtungen im Ausland, kann die Wahlbezirkskommissionen die Abstimmung beliebiger Zeit für beendet erklären, wenn alle in die Wählerlisten eingetragenen Wähler abgestimmt haben.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen erfolgt die Abstimmung auf dem Kongreß, der Konferenz der Massenorganisation oder auf der Plenartagung ihres Unionsorgans. Dabei können erweiterte Plenartagungen durchgeführt werden, an denen Vertreter anderer Wahlorgane dieser Organisationen teilnehmen. In diesen Fällen kann allen Plenumsteilnehmern das Recht der entscheidenden Stimme gewährt werden. Die Wahlen der Volksdeputierten können auch auf vereinten Kongressen, Konferenzen oder Plenartagungen der Unionsorgane mehrerer Massenorganisationen durchgeführt werden.

Artikel 52. Die Veranstaltung der Abstimmung

Die Abstimmung wird in Sonderräumen durchgeführt, wo ausreichend Wahlzellen oder Zimmer für geheime Abstimmung eingerichtet, der Ort der Aushändigung von Stimmzetteln bestimmt und Wahlurnen aufgestellt werden müssen. Die Wahlurnen werden so aufgestellt, daß die Wähler beim Antreten unbedingt die Wahlzellen oder Zimmer für geheime Abstimmung passieren.

Die Verantwortung für die Veranstaltung der Abstimmung, für die Gewährleistung des Geheimnisses der Willensäußerung der Wähler, für die Ausstattung von Räumen und für das Aufrechterhalten der entsprechenden Ordnung darin tragen entsprechend die Wahlbezirkskommission oder die Wahlkommission der Massenorganisation.

Am Wahltag werden die Wahlurnen vor Beginn der Abstimmung untersucht, plombiert oder vom Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission in Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder versiegelt.

Jeder Wähler oder Teilnehmer des Kongresses, der Konferenz oder des Plenums stimmt persönlich ab; die Abstimmung für andere Personen ist verboten. Die Stimmzettel werden von der entsprechenden Wahlkommission aufgrund der Wählerliste des Wahlbezirks, des Wahlberechtigungscheins oder der Wählerlisten auf dem Kongreß, der Konferenz der Massenorganisation, auf dem Plenum ihres Unionsorgans bei Vorweisung des Personal- oder eines anderen Ausweises ausgehändigt. Über die Aushändigung des Stimmzettels wird in der Wählerliste oder in der Liste der Abstimmenden ein Vermerk gemacht. Die Wahlberechtigungsscheine werden der zusätzlichen Wählerliste beigelegt.

In Fällen, wo einzelne Wähler aus Gesundheits- oder anderen Gründen zum Wahllokal nicht kommen können, beauftragt die Wahlbezirkskommission auf ihre Bitte einzelne Mitglieder der Kommission, die Abstimmung am Aufenthaltsort dieser Wähler zu organisieren.

Artikel 53. Durchführung der Abstimmung

Die Stimmzettel werden vom Wähler in der Wahlkabine oder im Wahlzimmer für geheime Abstimmung ausgefüllt. Bei der Ausfüllung der Stimmzettel ist die Anwesenheit einer anderen Person außer dem Wähler untersagt. Ein Wähler, der keine Möglichkeit hat, den Stimmzettel selbständig auszufüllen, hat das Recht, nach seinem Ermessen eine andere Person, außer dem Mitglied der Wahlkommission, in die Wahlkabine oder in das Wahlzimmer einzuladen.

Während der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen streicht der Wähler im Stimmzettel die Namen der Kandidaten aus, gegen die er stimmt.

Während der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen streicht der Wähler im Stimmzettel die Namen der Deputiertenkandidaten aus, gegen die er stimmt.

Den ausgefüllten Stimmzettel wirft der Wähler in die Wahlurne ein.

Artikel 54. Stimmenzählung im Wahlbezirk

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen erfolgt die Stimmenzählung im Wahlkreis und für jeden Deputiertenkandidaten.

Die Wahlurnen werden von der Wahlbezirkskommission geöffnet, nachdem der Kommissionsvorsitzende die Abstimmung für beendet erklärt hat. Das Öffnen der Wahlurnen vor der Beendigung der Abstimmung ist verboten. Vor dem Öffnen der Wahlurnen sollen alle den Wählern nicht ausgehändigten Stimmzettel von der Wahlbezirkskommission gezählt und getilgt werden.

Die Wahlbezirkskommission stellt anhand der Haupt- und der zusätzlichen Wählerlisten die Gesamtzahl der Wähler im Wahlbezirk sowie die Zahl der Wähler, die Stimmzettel erhalten haben, fest. Anhand der Wahlzettel, die sich in den Wahlurnen befinden, stellt die Kommission in jeden Wahlkreis innerhalb des gegebenen Wahlbezirks fest: die Gesamtzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben, die Zahl der „für" und „gegen" jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Zahl der als ungültig anerkannten Stimmzettel. Bei den von Wählern in die Wahlzettel zusätzlich eingetragenen Namen erfolgt keine Stimmenzählung.

Für ungültig werden die Stimmzettel befunden, die nicht dem festgelegten Muster entsprechen, sowie die Stimmzettel, in denen bei der Abstimmung mehr als ein Kandidat verblieben ist. Wenn die Gültigkeit des Stimmzettels bezweifelt wird, wird die Frage von der Wahlbezirkskommission durch Abstimmung gelöst.

Die Ergebnisse der Stimmenzählung werden auf einer Sitzung der Wahlbezirkskommission ausgewertet und ins Protokoll eingetragen, das für jeden Wahlkreis gesondert aufgesetzt wird. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und in der Zentralen Wahlkommission Übereinstimmung mit der von festgelegten Ordnung der entsprechenden Wahlkreiskommission zugeleitet.

Artikel 55. Ermittlung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

Aufgrund der Protokolle der Wahlbezirkskommissionen stellt die Wahlkreiskommission fest: Die Gesamtzahl der Wähler im Wahlkreis; die Anzahl der Wähler, die Stimmzettel erhalten haben; die Anzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Anzahl der „für" und „gegen" jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Anzahl der für ungültig befundenen Stimmzettel.

Als gewählt gilt der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR, der bei den Wahlen mehr als die Hälfte der Stimmen der sich an den Wahlen beteiligten Wähler erhalten hat.

Die Wahlkreiskommission kann die Wahlen wegen der bei den Wahlen oder bei der Stimmenzählung zugelassenen Verstöße gegen das vorliegende Gesetz für ungültig erklären.

Die Wahlen werden für nicht stattgefunden anerkannt, wenn daran weniger als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wähler teilgenommen hat sowie beim Ableben des Deputiertenkandidaten, wenn im Wahlkreis nur ein Kandidat registriert war.

Die Wahlergebnisse im Wahlkreis werden in der Sitzung der Wahlkreiskommission ausgewertet und in das Protokoll aufgenommen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Sekretär und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und der Zentralen Wahlkommission in der von ihr festgelegten Ordnung zugeleitet.

Die Mitteilung über die Wahlergebnisse im Wahlkreis werden von der entsprechenden Wahlkreiskommission in der von der Zentralen Wahlkommission festgelegten Frist in der Presse veröffentlicht. In der Mitteilung wird angegeben: Die Gesamtzahl der in die Wählerlisten aufgenommenen Wähler; die Anzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Anzahl der „für" und „gegen" jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Anzahl ungültiger Stimmzettel; Familien-, Vor- und Vatersname, der Posten (die Beschäftigung), die Parteizugehörigkeit, die Arbeitsstelle, der Wohnort und die Arbeitsstelle des gewählten Deputierten.

Artikel 56. Stimmenzählung und Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen

Die Stimmenzählung bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen wird von den Wahlkommissionen für die Wahlen von den Massenorganisationen einzeln für jeden Deputiertenkandidaten in der im vorliegenden Gesetz für die Wahlbezirkskommissionen festgelegten Ordnung durchgeführt.

Für ungültig werden die Stimmzettel befunden, die nicht dem festgelegten Muster entsprechen. Wenn die Gültigkeit des Stimmzettels bezweifelt wird, wird die Frage von der Wahlkommission durch Abstimmung gelöst.

Als gewählt gelten die Kandidaten, die bei den Wahlen die größte Stimmenzahl gemäß der Anzahl der Mandate und mehr als die Hälfte der Stimmen der Delegierten der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder der Teilnehmer der Plenartagungen ihrer Unionsorgane erhielten, die an den Wahlen teilgenommen hatten.

Die Wahlen werden als nicht stattgefunden anerkannt, wenn daran weniger als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Delegierten der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder der Teilnehmer der Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane teilgenommen haben.

Die Wahlergebnisse werden in der Sitzung der Wahlkommission ausgewertet und in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und der Zentralen Wahlkommission in der von ihr festgelegten Ordnung zugeleitet.

Die Mitteilungen über die Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen werden den Wahlkommissionen für die Wahlen von den Massenorganisationen in der von der Zentralen Wahlkommission festgelegten Frist in der Presse veröffentlicht. In der Mitteilung wird angegeben: Die Anzahl der Delegierten des Kongresses, der Konferenz, der Massenorganisation oder der Teilnehmer der Plenarsitzung ihres Unionsorgans, die an den Wahlen teilgenommen haben; der Familien-, Vor- und Vatersname, der Posten (die Beschäftigung), die Parteizugehörigkeit, die Arbeitsstelle und der Wohnort jedes gewählten Deputierten, die Anzahl der „für" und „gegen" ihn abgegebenen Stimmen.

IX. Ordnung der Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Artikel 57. Registrierung der Volksdeputierten der UdSSR

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR registriert aufgrund der bei ihr eingelaufenen Protokolle der Wahlkommissionen die gewählten Volksdeputierten der UdSSR.

Die Zentrale Wahlkommission kann die Wahlen für ungültig befinden, wenn bei den Wahlen, bei der Stimmenzählung oder bei der Auswertung der Wahlergebnisse Verstöße gegen das vorliegende Gesetz zugelassen wurden, und kann die Registrierung als Volksdeputierter der UdSSR ablehnen.

Artikel 58. Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Die Mitteilung über die Wahlergebnisse im ganzen Land und die Liste der gewählten Volksdeputierten der UdSSR wird von der Zentralen Wahlkommission spätestens nach zehn Tagen in der Presse in alphabetischer Anordnung veröffentlicht unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens, des Postens (der Beschäftigung), der Parteizugehörigkeit, der Arbeitsstelle und des Wohnorts des Deputierten sowie des Wahlkreises oder der Massenorganisation, von denen er zum Deputierten gewählt wurde.

Artikel 59. Ausweis und Abzeichen des Volksdeputierten der UdSSR

Die Wahlkreiskommission, die Wahlkommission für die Wahlen von der Massenorganisation händigen nach Veröffentlichung der Liste der von der Zentralen Wahlkommission registrierten Volksdeputierten der UdSSR in der Presse jedem gewählten Deputierten den Ausweis über seine Wahl aus.

Nach Bestätigung der Vollmachten der gewählten Deputierten durch den Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR werden die ihnen ausgehändigten Ausweise über die Wahl zum Deputierten gegen Ausweise der Volksdeputierten der UdSSR eingetauscht. Dem Deputierten wird auch das Abzeichen „Volksdeputierter der UdSSR" ausgehändigt.

X. Wiederholte Abstimmung, wiederholte Wahlen und Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR anstelle der ausgeschiedenen Deputierten

Artikel 60. Wiederholte Abstimmung

Wenn im Wahlkreis mehr als zwei Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR kandidierten und kein einziger gewählt wurde, faßt die Wahlkreiskommission den Beschluß über die Durchführung einer wiederholten Abstimmung im Wahlkreis für zwei Deputiertenkandidaten, die die meiste Stimmenzahl bekamen. Über diesen Beschluß informiert die Wahlkreiskommission die Zentrale Wahlkommission und die Wähler des Wahlkreises. Die wiederholte Abstimmung im Wahlkreis wird spätestens nach zwei Wochen unter Befolgung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes durchgeführt.

Die wiederholte Abstimmung bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen wird durchgeführt, wenn die einzelnen Deputiertenkandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, was die Ermittlung der gewählten Deputierten unmöglich macht. Die wiederholte Abstimmung für diese Deputiertenkandidaten erfolgt auf Kongressen und Konferenzen der Massenorganisationen oder Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane noch am gleichen oder darauffolgenden Tag unter Befolgung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes.

Als gewählt gilt ein Volksdeputiertenkandidaten der UdSSR, der bei der wiederholten Abstimmung gegenüber anderen Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Wähler, der Delegierten der Kongresse und Konferenzen der gesellschaftlichen Organisationen oder der Teilnehmer der Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane, die an der Abstimmung teilgenommen haben, erhalten hat.

Artikel 61. Wiederholte Wahl

Wenn im Wahlkreis nicht mehr als zwei Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR kandidierten und niemand gewählt wurde, oder wenn die Wahlen im Wahlkreis als nichtstattgefunden oder als ungültig anerkannt wurden, oder die wiederholte Abstimmung nicht den gewählten Deputierten ermitteln ließ, beauftragt die Zentrale Wahlkommission die Wahlkreiskommission, im Wahlkreis eine wiederholte Wahl durchzuführen. Dabei kann sie den Beschluß über die Notwendigkeit fassen, die Wahl bei einer neuen Zusammensetzung der Wahlkreis- und Wahlbezirkskommissionen durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt in denselben Wahlbezirken und nach denselben Wählerlisten, die für die Durchführung der allgemeinen Wahlen aufgestellt worden waren.

Die wiederholte Wahl wird spätestens zwei Monate nach der allgemeinen Wahl durchgeführt. Die Bildung von Wahlkommissionen, die Registrierung der Deputiertenkandidaten und andere Maßnahmen werden in der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung durchgeführt.

In Fällen, wenn die Anzahl der gewählten Deputierten kleiner ist als die Anzahl der Mandate sowie wenn die Wahl von der Massenorganisation für ungültig befunden wurde, faßt die Zentrale Wahlkommission den Beschluß, von dieser Massenorganisation eine wiederholte Wahl durchzuführen. Bei der wiederholten Wahl wird die fehlende Zahl von Deputierten oder werden alle Deputierten von dieser Organisation gewählt, wenn die früher durchgeführten Wahlen für ungültig befunden worden waren. Dabei kann die Zentrale Wahlkommission die entsprechende Wahlkommission in früherer Zusammensetzung mit der Durchführung der Wahl beauftragen oder das Unionsorgan der Massenorganisation auffordern, eine Wahlkommission in neuer Zusammensetzung zu bilden.

Artikel 62. Durchführung der Wahl der Volksdeputierten der UdSSR anstelle der Ausgeschiedenen

Falls die Vollmachten einzelner Volksdeputierten der UdSSR vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR für ungültig befunden werden, sowie falls ein Deputierter abberufen wird bzw. seine Deputiertenvollmachten aus anderen Gründen vorfristig ablaufen, wird in den entsprechenden Wahlkreisen oder Massenorganisationen in einer Frist von drei Monaten nach Ausscheiden des Deputierten eine neue Wahl durchgeführt. Die Wahl wird von der Zentralen Wahlkommission spätestens zwei Monate vor ihrer Durchführung angesetzt und unter Befolgung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes organisiert. Dabei wird die Wahlkreiskommission bzw. die Wahlkommission für die Wahl von der Massenorganisation 50 Tage vor und die Wahlbezirkskommissionen — einen Monat vor der Wahl gebildet, die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird einen Monat vor der Wahl abgeschlossen.

Im Falle des Ausscheidens des Volksdeputierten der UdSSR weniger als ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsfrist der Volksdeputierten der UdSSR wird keine Wahl anstelle des ausgeschiedenen Deputierten durchgeführt.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR
M. GORBATSCHOW

Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR
T. MENTESCHASCHWILI

Moskau, Kreml, 1. Dezember 1988

Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR

Über die Bildung der Zentralen Wahlkommission für die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR

Nach der Erörterung der Vorschläge der Präsidien der Obersten Sowjets der Unionsrepubliken hat der Oberste Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ausgehend vom Artikel 22 des Gesetzes der UdSSR „Über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR", **beschlossen**, die Zentrale Wahlkommission für die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR in folgender Zusammensetzung zu bilden:

Vorsitzender der Zentralen Wahlkommission

Orlow, Wladimir Pawlowitsch, Mitglied des ZK der KPdSU.

Stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Wahlkommission

Golowko, Dmitri Bogdanowitsch, Rektor des Kiewer Technologischen Instituts der Leichtindustrie der Ukrainischen SSR.

Fedulowa, Alewtina Wassiljewna, erste stellvertretende Vorsitzende des Sowjetischen Frauenkomitees.

Sekretär der Zentralen Wahlkommision

Ryshow, Juri Iwanowitsch, stellvertretender Leiter der Abteilung Parteiaufbau und Kaderarbeit des ZK der KPdSU.

Mitglieder der Zentralen Wahlkommission

Awwakumow, Michail Nikolajewitsch, Maler, Vorstandssekretär des Künstlerverbandes der UdSSR.

Asisbekowa, Pjusta Asis Agakysy, Direktor des Museums für Geschichte Aserbaidshans der AdW der Aserbaidshanischen SSR.

Aksjonow, Wladimir Viktorowitsch, Fliegerkosmonaut der UdSSR, Direktor des Staatlichen Forschungszentrums für Untersuchung der Naturressourcen, stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Sowjetischen Friedensfonds.

Alijewa, Sinaida Simbajewna, Anlagefahrerin im Pawlodarer Aluminiumwerk „50 Jahre UdSSR", Kasachische SSR.

Barabaschew, Georgi Wassiljewitsch, Lehrstuhlleiter an der juristischen Fakultät der Moskauer Staatsuniverstität „M. W. Lomonossow".

Berjosa, Galina Sergejewna, Arbeitsgruppenleiterin im Dzierzynski-Kolchos des Rayons Luzk, Gebiet Wolynien, Ukrainische SSR.

Golubewa, Valentina Nikolajewna, Generaldirektor der Baumwoll-Produktionsvereinigung Iwanowo.

Guminskaja, Sofja Wassiljewna, Leiterin einer Tierzüchterbrigade im Saslonow-Kolchos des Rayons Orscha, Gebiet Witebsk, Belorussische SSR.

Denissow, Valentin Petrowitsch, Sekretär des ZK des Komsomol.

Kaschtanow, Alexander Nikolajewitsch, Vizepräsident der Lenin-Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der UdSSR, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Unionsgesellschaft „Snanije".

Krawzow, Boris Wassiljewitsch, Minister für Justiz der UdSSR.

Kusnezow, Dmitri Nikolajewitsch, Generalmajor, stellvertretender Vorsitzender des ZK der DOSAAF der UdSSR.

Kurbanowa, Amangosel, Teppichwirkerin im Leitbetrieb der Produktionsvereinigung „Turkmenkowjor" von Aschchabad, Turkmenische SSR.

Maurere-Maurate, Visma Petrowna, Trikotagestrickerin in der Strumpfwarenfabrik „Aurora" von Riga, Lettische SSR.

Machmudowa, Saodat Abdurachimowna, Lehrerin der Mittelschule Nr.5 von Isfara, Gebiet Leninabad, Tadshikische SSR.

Miroschnitschenko, Irina Petrowna, Schauspielerin im Moskauer Akademischen Künstler-Theater der UdSSR „Maxim Gorki".

Michailow, Alexander Alexejewitsch, Schriftsteller, Vorstandssekretär des Schriftstellerverbandes der UdSSR.

Miskinis, Vladas Piatrowitsch, Vorstandsvorsitzender des Kolchos „Sapiskis", Rayon Kaunas, Litauische SSR.

Naumenko, Inna Alexejewna, Vorsitzende des ZK des Gewerkschaftsverbandes der Kulturschaffenden.

Netschajew, Viktor Stepanowitsch, Generaloberst, Stellvertretender Chef der Politischen Verwaltung der Sowjetarmee und der Seekriegsflotte.

Palarie, Maria Stepanowna, Leiterin der Kinderabteilung im Zentralen Rayonkrankenhaus Suworowo, Moldauische SSR.

Pork, Andrus Albertowitsch, Mitglied des Präsidiums der Akademie der Wissenschaften der Estnischen SSR.

Prowotorow, Vitali Petrowitsch, Sekretär des Zentralrats der Sowjetgewerkschaften.

Prokofjew, Juri Anatoljewitsch, Sekretär des Moskauer Stadtkomitees der KPdSU.

Radshabow, Rachim, Direktor der Taschkenter Elektronenrechenmaschinenfabrik „Algoritm", Usbekische SSR.

Sabodan, Viktor Markianowitsch, Mitglied des Präsidiums des Vorstands des Sowjetischen Fonds für Barmherzigkeit und Gesundheit, Mitglied der Synode der russischen orthodoxen Kirche, Metropolit von Rostow und Nowotscherkassk, Geschäftsführer des Moskauer Patriarchats.

Smirnowa, Valentina Wassiljewna, Erster Sekretär des Leningrader Puschkin-Bezirkskomitees der KPdSU.

Ussypshanow, Dshanysch, Oberschäfer im Kolchos „Pobeda", Rayon Tjup, Gebiet Issyk-Kul, Kirgisische SSR.

Fanardshjan, Viktor Warfolomejewitsch, Vizepräsident der Akademie der Wissenschaften der Armenischen SSR.

Tschitanawa, Nodari Amrossijewitsch, Sekretär des ZK der Kommunistischen Partei Georgiens.

Schtscherbakowa, Nina Nikolajewna, Weberin im Moskauer Dzierzynski-Baumwollkombinat „Trjochgornaja Manufaktura".

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR
M. GORBATSCHOW

Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR
T. MENTESCHASCHWILI

Moskau, Kreml, 1. Dezember 1988

Staatspreisträger der UdSSR

Sie hat „goldene Hände"

Seit jeher besteht der Volksbrauch, die Gäste mit Brot und Salz zu empfangen. Das wird getan nicht nur, um Wohlstand und Gastfreundschaft zu zeigen, sondern auch, das Können der Bäkker zu demonstrieren. Mit den Backwaren von Anna Tschernikowa, aus der Alma-Ataer Produktionsvereinigung für Backwarenindustrie, sind viele Alma-Ataer gut bekannt, denn sie erzeugt appetitliche wohlschmeckende Brötchen.

Dieser Tage wurde ihr für hohe Arbeitsleistungen sowie für die Einführung fortschrittlicher Arbeitsverfahren mit unter anderen Aktivisten des Unionswettbewerbs der Titel „Staatspreisträgerin der UdSSR" verliehen.

Im Betrieb weiß man gut: wenn die Brigade Tschernikowa Dienst hat, gibt's keinen Ausschuß; die Verkaufsstellen (die Vereinigung bedient die Stadtmitte) haben noch nie die Qualität des von ihr erzeugten Feinbrots beanstandet. Dieser Brigade wird anvertraut, an der Entwicklung neuer Erzeugnisse teilzunehmen.

Die Brigade Anna Tschernikowa hat als erste in der Vereinigung den Kollektivleistungsvertrag und die Koeffizienten des Leistungsbeitrags bzw. der Erzeugnisqualität eingeführt. Die Brigade hat heute beträchtliche Summen dank dem Rohstoffsparen auf ihrem Konto und wird bald ihre Jahresaufgabe bei allen Kennziffern erfüllt haben. Schon viele Jahre lang führt sie den Titel „Kollektiv der kommunistischen Arbeit", und ihre Leiterin bekam den Ehrentitel „Meister Goldene Hände" verliehen.

Unser Bild: Die Bäckerin Anna Tschernikowa (Mitte), Staatspreisträgerin der UdSSR, unter ihren Arbeitskollegin Gulja Massimowa und Olga Kulemsina.

Foto: KasTAG

Begegnung mit der Vergangenheit

Der junge Adler

Viktor Göpp (1902—1919)

Im Elternhaus

1810 kam Viktors Urgroßvater Andreas Göpp aus dem Elsaß mit 40 anderen deutschen Meistern und Facharbeitern nach Slatoust, wo er in der Waffenfabrik als Meister zu arbeiten begann. Später kamen in diese Fabrik sein Großvater und auch sein Vater, Theodor, der sich vom Schlosser bis zum Meister emporarbeitete. Er hatte einen ausgeglichenen Charakter, war ehrlich und arbeitsam. Zu den Kindern verhielt er sich streng. Viktors Mutter, Jekaterina, war eine seelensgute Frau, die mit ganzem Herzen ihren Kindern zugetan war. Sie erzog in ihnen Fleiß, Ehrlichkeit, Gehorsam. Die Familie hatte ihr Eigenheim in der Bolschaja Gromotuschnaja-Straße Nr. 49. Hier, in diesem Haus, wurde am 7. Februar 1902 auch Viktor Göpp geboren.

Einen großen Einfluß auf das junge Gemüt des Knaben übte sein Onkel, der Bruder seiner Mutter, Wassili Rjabow, aus, ein technischer Zeichner im Werk. Er liebte die Familie Göpp, kam hierher öfter zu Gast, und ihre Kinder waren ihm ans Herz gewachsen. In den frühen Jahren erzählte er ihnen verschiedene interessante Geschichten, und als sie größer wurden, half er ihnen beim Lernen.

Ein trauriges Ereignis geschah 1911, als Viktor neun Jahre alt war. Sein Onkel Wassili wurde für seine revolutionäre Tätigkeit nach Sibirien verbannt. Diese Nachricht hatte die Familie Göpp schwer erschüttert. Besonders schwer waren die Kinder betroffen, die ihren Onkel sehr liebten. In den ersten Tagen saßen sie oft bei ihrer Mutter, dachten an die harten Fröste in Sibirien, an das schwere Leben ihres Onkels und weinten bittere Tränen. Öfters hörten die Kinder aus den Gesprächen ihrer Eltern mit Verwandten von den Grausamkeiten des Zarismus.

Leser revolutionärer Literatur

Ende des Jahres 1915 brachte Viktors älterer Bruder Theodor die illegale Bibliothek der Schüler der Mechanisch-Technischen Berufsschule in den Speicher. So wurde Theodor Bibliothekar und Viktor Leser der revolutionären Literatur. Das war ein entscheidender Wendepunkt in Viktors Leben. 1916 beendete er die siebenjährige Stadtschule mit einer Ehrenurkunde, und im September begann er die Mechanisch-Technische Berufsschule zu besuchen.

Im Sommer arbeitete er, dem Wunsch seiner Eltern gemäß, im Werk als Elektrikerlehrling. Hier freundete er sich mit seinen Altersgenossen und mit einigen Arbeitern an. Viktor war ein arbeitslustiger Junge, und sein Meister Wassili Kulibin hatte an ihm viel Freude. Kulibin war ein Narodnik, und oft erzählte er dem Jungen über den Kampf gegen die Selbstherrschaft, über sein Leben im Kerker, über andere Revolutionäre und über seine Flucht aus dem Gefängnis.

Noch lange stand Viktor unter dem Einfluß dieser Erzählungen. Und er vertiefte sich immer öfter in die revolutionäre Literatur der illegalen Bibliothek. In dieser Zeit beginnen sich seine politischen Ansichten herauszubilden. Damals setzte sich in der Stadt allmählich das elektrische Licht in den Arbeiterhäusern durch. Und Viktor installiert zu Hause die erste Lichtleitung. Die Eltern machten sich über ihn lustig: „Na, unser Elektrotechniker bringt endlich Licht ins dunkle Haus."

Von da an fühlte sich Viktor schon als Erwachsener, und er begann zum Familienbudget auch sein bescheidenes Scherflein beizusteuern. Zusammen mit seinem Bruder Theodor, der um vier Jahre älter war, installierten sie jetzt an freien Abenden und an Sonntagen Lichtleitungen zuerst bei ihren Verwandten und dann auch bei anderen Leuten. Später half Viktor diese Arbeit bei den konspirativen Aufträgen in der Illegalität.

Die Februarrevolution wurde von Viktor und seinen Schulkameraden mit flammender Begeisterung begrüßt. Fast alle Schüler gingen zu Meetings, beteiligten sich an den Demonstrationen, empfingen am Bahnhof Revolutionäre, die aus sibirischen Kerkern und aus der Verbannung zurückkehrten. Und überall hörten sie zündende Reden über Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Es wurden revolutionäre Lieder gesungen, die sie bis dahin noch nicht gehört hatten, und sie sangen mit Begeisterung mit.

Der 1. Mai 1917 wurde zum ersten Mal zu einem Volksfest. Hier hörte Viktor die Losungen des Bolschewiken Vitali Kowschow: „Alle Macht den Sowjets! Nieder mit dem Krieg! Für eine sofortige Einberufung der Konstituierenden Versammlung! In diesen Tagen gab es oft politische Diskussionen, und es kam oft zu heftigen Streitigkeiten.

Als Onkel Wassili aus der Verbannung wieder zurückgekehrt war, nahm er an den Diskussionen der Jungen lebhaft teil, und das Übergewicht war dabei auf der Seite der Bolschewiki.

Im Verband der Sozialistischen Arbeiterjugend

Mit dem Ende des Schulunterrichts ebbten auch die Streitigkeiten der Jungen allmählich ab. Viktor arbeitete im Werk wieder als Elektromonteur. Hier traf er seine alten Freunde. Im Juli 1917 trat er der Bolschewistischen Partei bei. Bald gründete die Partei den Verband der Sozialistischen Arbeiterjugend, und einer der ersten von den 45 Mitgliedern war Viktor. In das Organisationskomitee wurden vier Personen gewählt: Viktor Göpp, Iwan Alexejew, Anatoli Baranow, Weniamin Utkin.

Viktor gelingt es, in der Technischen Berufsschule ein kleines Zimmer für den Jugendverband zu erhalten. Hier wurden Beratungen durchgeführt, Zeitungen, Broschüren gelesen, Revolutionslieder eingeübt. Aber bis zur Oktoberrevolution hatte der Verband noch keine klare politische Linie. Erst nach der Revolution schließt er sich der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands an. Die menschewistischen und sozialrevolutionären Elemente verlassen den Jugendverband.

Der Besuch der Berufsschule und die Arbeit im Jugendverband hinderten aber Viktor nicht daran, sein politisches Niveau zu heben.

Am 17. März 1918 vollzieht sich in Slatoust die proletarische Revolution. Die Menschewiki und Sozialrevolutionäre werden ihrer Macht enthoben. Einen bedeutenden Beitrag leisteten dazu die Mitglieder des Jugendverbandes, indem sie den Bolschewiki ihre Gegner mit großem Eifer entwaffnen halfen.

Im April wird dem Jugendverband das verwahrloste Haus des Kaufmanns Bokakin zugeteilt. Mit großem Schwung gehen die Mitglieder daran, das Haus so schnell wie möglich zu renovieren und einzurichten. Es nahte der 1. Mai. Am 29. April wurde der Klub des Jugendverbandes eröffnet.

Im Juni 1918 brach für das revolutionäre Slatoust eine schwere Zeit ein. Aus den Orenburger Steppen rückte der weißgardistische Ataman Dutow mit seinen konterrevolutionären Kosakenhorden heran; aus Sibirien kamen die Tschechischen Bataillone. In den Rayons Kusinsk und Kinjasepetrowsk wüten die Truppen der Sozialrevolutionäre und Menschewiki und anderer Konterrevolutionäre. Unter dem Verdacht, die Sowjetmacht und die Bolschewiki zu unterstützen, wurden Hunderte ins Gefängnis geworfen, wo sie bestialisch gefoltert, oft erhängt oder erschossen wurden.

Die revolutionären Kräfte waren gezwungen, nach Westen zurückzuweichen, um sich mit den Truppen der Roten Armee zusammenzuschließen und mit vereinten Kräften gegen den Feind vorzugehen. Die meisten Mitglieder des Verbandes der Sozialistischen Arbeiterjugend reihten sich in die Rotgardistentruppen unter Führung Vitali Kowschows, des ersten Bolschewiken aus der Berufsschule, ein und zogen ebenfalls ab. Über der Stadt verklingen die letzten drei Abschiedssalven der Geschütze unserer Rotgardisten, und in Slatoust tritt unheimliche Stille ein.

Ein Teil der Bolschewiki und des Jugendverbandes war in der Stadt zurückgeblieben, unter ihnen auch Viktor Göpp, der Anführer der Komsomolzen. Sie mußten gefährliche politische Arbeit in der Illegalität leisten. Viktor schläft mit seinem Bruder Theodor im Speicher. Tiefe Stille herrscht vor Morgenanbruch am 27. Juni. Am heiteren Himmel — kein Wölkchen. Plötzlich fährt Viktor aus dem Schlaf und zieht sich schnell an.

„Wohin?" fragt Theodor.

„Ruhig, ich komme bald," gibt er zurück, springt durchs Fenster und schleicht sich durch den Gemüsegarten zum Flüßchen Gromotucha. Längs des Ufers läuft er zum Garten am Klub des Jugendverbandes, macht einen Abschneider direkt zur Laube, wo sich die politische Literatur befindet, löst ein Brett im Fußboden und versteckt unter ihm die Bücher. Inzwischen beginnt es zu tagen, und Viktor läuft schnell zurück. In hundert Schritten vor dem Gemüsegarten bemerkt ihn die Nachbarin und schreit ihrem Mann, einem Sozialrevolutionär, zu: „Dort schleicht sich ein Bolschewik heran!" Der nimmt sein Gewehr, zusammen mit seiner Frau fangen sie Viktor ein und bringen ihn in ihren Stab. Viktors Mutter, das Gesicht in Tränen, packt schnell einige Lebensmittel in ein Tuch und läuft zum Stab. Hier übergibt man das Päckchen ihrem Sohn, aber bald sieht sie, wie man ihn mit noch einigen Verhafteten ins Gefängnis abführt.

Der Untersuchungsrichter konnte aus Viktor kein Geständnis herausschlagen. Der Junge schaute ihn mit seinen großen klaren Augen so an, als ob er fragen wollte: Warum habt ihr mich verhaftet? Warum? Worin besteht meine Schuld?" Den Untersuchungsrichter brachte sein verdutztes Verhalten in Wut, und er schrie: „Abführen!"

Als Viktor hinter der Tür verschwunden war, stieß er einen derben Fluch aus und meinte:

„Man kann nicht klug werden, wo ein richtiger Bolschewik ist, und wo Milchbärte Revolution spielen." Neben den Worten „Verhaftet laut Verdacht, zu den Bolschewiki zu gehören", schrieb der Untersuchungsrichter: „Hat sich nicht bestätigt." Nach elf Tagen wurde Viktor als Minderjähriger aus der Haft entlassen.

„Wie schön ist es in der Freiheit!"

Als er aus dem Kerker auf die Straße trat, holte er tief Atem und dachte: „Wie schön ist es doch in der Freiheit!"

Er schaute sich um. Niemand war in der Nähe, und er begann halblaut sein Lieblingsgedicht zu rezitieren:

„Über grauer Meeresebne
treibt der Wind Gewölk
zusammen.
Zwischen Wolken und
dem Meere
schwebt stolz des Sturmes
Vogel,
einem schwarzen Blitze
gleichend."

Mit besonderem Ausdruck deklamierte er die letzten Worte:

„Sturm! Bald wir der Sturm
erbrausen!
Sturmesvogel ist es, welcher,
kühn und stolz schwebt
zwischen Blitzen
überm Wutgebrüll des Meeres;
als Prophet des Siegers ruft er:
„Stärker mög' der Sturm
erbrausen!"

Mitte September 1918 wird die weiß-rot-blaue Fahne des Zarismus ausgehängt. An der Macht ist Koltschak. Die Zügellosigkeit der Konterrevolution geht über alle Grenzen. Auf Viktor Göpps Anregung wird auf dem Berg Butylowka eine Geheimversammlung der zurückgebliebenen Mitglieder des Verbandes der Sozialistischen Arbeiterjugend einberufen. Hier beschließt man, in die Illegalität zu gehen und mit den Bolschewiki in Verbindung zu treten. Zum Verbindungsmann wird einstimmig Viktor gewählt. Langsam, Schritt für Schritt kommt er mit einigen Mitgliedern der illegalen Gruppe der Bolschewiki in Kontakt. Mit ihrer Hilfe findet er den Leiter der Gruppe Teplouchow.

Über die Arbeit in der Illegalität erzählt Teplouchows Frau Sinaida Petrowna: „Viktor und mein Mann trafen sich hier, besprachen neue Aufträge und informierten einander über das Geleistete. Nach einem Monat wurde in unser Haus ein Hektograph gebracht, den der Freund meines Mannes gebaut hatte; alles übrige zum Drucken besorgte Viktor. Er war noch ganz jung, führte aber schon wichtige Parteiaufträge aus.

Nachts brachte Viktor Papier, Schriften und Farben. Dann schlossen er und mein Mann sich in der Küche ein. Ich wußte, daß sie für die Arbeit des Werkes und der Eisenbahn Flugblätter und Zeitungen druckten. Gegen Morgen, um zwei—drei Uhr, trug Göpp etwa hundert Flugblätter oder 40—50 Zeitungen fort, um sie zu verbreiten."

Den Anweisungen der Partei folgend, wurden unter der Arbeiterjugend Kampfgruppen aus je 10 Personen gebildet. An der Spitze jeder Gruppe stand ein Komsomolze, der die Verbindung zum Komitee unterhielt. Die anderen wußten nicht, von wem sie angeleitet wurden. Man verbreitete Flugblätter, sammelte Geld für die Familien der Bolschewiki und Gewehre für den Kampf gegen die Weißen. Die Kasse führte Viktor, der auch den Notleidenden das Geld brachte.

Der erfolgreiche Vormarsch der Roten Armee an der Ostfront im Frühling 1919 regt die Illegalen an, ihre Tätigkeit noch mehr zu aktivieren. Aber die Weißen säumen auch nicht: Sie schleusen ihre Agentur in die Reihen der Arbeiterklasse ein. Auch in die Partei der Bolschewiki hatte sich ein Provokateur eingeschlichen. Einige Kommunisten werden verhaftet, unter ihnen auch Teplouchow.

Viktor Göpp bereitet sich zur Flucht vor, aber am frühen Morgen des 18. Mai 1919 wird sein Elternhaus von Soldaten der Spionageabwehr umzingelt. Von starken Kolbenschlägen gegen das Tor erwacht Viktor, zieht sich blitzschnell an, springt durchs Fenster in den Hof, läuft zum Speicher und stürzt durch das Fenster in den Gemüsegarten, aber hier wird er gepackt und abgeführt. Man beginnt mit der Haussuchung. Da kommt der Spitzel ins Haus hereingestürzt und verlangt ein Brecheisen. Er kletterte auf den Heuboden hinauf, reißt das erste Brett über der Leiter ab, nimmt zwei Päckchen aus dem Versteck heraus, läuft in den Hof, und indem er mit dem Päckchen in der Luft herumpendelt, schreit er: „Gefunden, gefunden! Alles in Ordnung!"

In einem Päckchen war Geld für die Familien der Bolschewiki, die in der Roten Armee kämpften, das andere enthielt Dokumente.

Wieder im Kerker

Viktor ist im Kerker. Er wird einem Verhör unterzogen. Der Untersuchungsrichter mit Schulterstücken eines Fähnrichs sieht ihn mit schmalen Augen an. Vor ihm steht da ein graziler hochgewachsener Jüngling mit großen klugen grauen Augen und dunklem Haar, alles in allem ein sympathischer Junge. „Er stammt wohl aus einer wohlhabenden Familie", denkt der Untersuchungsrichter vor sich hin. Man hat dem Jungen mit marxistischem Kram den Kopf verdreht.

Plötzlich fährt er ihn schroff an:

„Bist du Bolschewik?"

Ohne seine Augen vom harten Blick des Untersuchungsrichters abzulenken, antwortet Viktor: „Leider nicht. Bin noch zu jung dazu."

„Zu jung..." Die Lippen des Fähnrichs werden immer schmaler. „Traumtänzer! Na, heraus mit der Wahrheit! Wer sind deine Mittänzer?" Viktor schweigt.

„Da wollt ihr ja Paradies auf Erden einrichten... Paradiesvögel..."

„Wer dialektisch denken kann, weiß, wie sich die menschliche Gesellschaft weiter entwickeln wird. Man kann die Zeit nicht zurückkurbeln", sagt Viktor.

„Schweig, du, Grünschnabel! Wer sind deine Komplicen?" brüllt außer sich der Fähnrich. Sein knochiges Gesicht ist rot angelaufen.

Viktor schwieg.

„Slonowitsch!" rief der Untersuchungsrichter. „Bring ihn zum Sprechen!"

Viktor dreht sich um und sieht, wie auf ihn ein großer Berg Fleisch zukommt. Das Blut in den Schläfen beginnt ihm zu zucken. Der Riese packt ihn am Arm und versetzt ihm mit seiner Bärentatze einen Schlag ins Gesicht. Viktor sackt zusammen, aus Nase und Mund fließt Blut. Man gießt ihm einen halben Eimer Wasser ins Gesicht und zerrt ihn hoch.

„Na, wirst du jetzt sprechen?" fährt ihn der Fähnrich an. Viktor beißt die Zähne zusammen und schweigt.

Ins Zimmer treten Offiziere, nähern sich dem Untersuchungsrichter, stecken die Köpfe zusammen und blubbern miteinander, dann dreht sich einer von ihnen um, schiebt seine Augenbrauen zusammen und stürzt sich auf Viktor:

„Wirst du endlich reden? Wer sind die Mitglieder deiner Bande? Heraus mit der Sprache!"

Er bekam keine Antwort. Da versetzte er dem Jungen Schläge ins Gesicht, in den Bauch. Schweigen... Die anderen Offiziere kamen hinzu und prügelten Viktor mit Händen und Füßen halb tot. Noch viele Tage wurde Viktor Göpp geschlagen, gewürgt, man jagte ihm Nadeln unter die Nägel, aber er überstand alle Qualen und schwieg. Wenn er die Besinnung verlor, begoß man ihn mit kaltem Wasser, und die Folter begann von neuem. Aber nichts konnte den Willen und die Standhaftigkeit des jungen Helden brechen. Er hat niemanden und nichts verraten.

Eines Tages kam der Gefängniswärter Jakubam, mit dem sich Viktor angefreundet hatte, zu den Eltern, zog aus dem Stiefelschaft ein Zettelchen hervor und überreichte es der Mutter. Mit einem verkohlten Zündholz stand dort geschrieben: „Am ersten Tag, dem 18. Mai, haben mich diese Kulturmenschen geprügelt. Aber die Zeit wird kommen, sie ist schon ganz nahe... Auf die Tollkühnheit der Tapferen singe ich mein Loblied."

Das Nahen des Sieges, des Triumphes der Revolution verlieh dem jungen Revolutionär ungewöhnliche Kraft und Tapferkeit. Er geriet kein einziges Mal ins Schwanken, sein junges Herz hielt allen Qualen stand.

Die Mutter ging mehrmals zu den weißgardistischen Behörden, aber vergebens. Man wollte sie nicht anhören. Wenn sie von der Minderjährigkeit ihres Jungen sprach, lachte man ihr ins Gesicht und sagte: „Junge? Ein schöner Junge... Solche Geiststärke ist nicht bei jedem Erwachsenen anzutreffen."

Die Schwester fuhr mit einer Bittschrift um Begnadigung des Bruders nach Satka zu General Sacharow. Der sagte: „Bedaure sehr, Fräulein, leider kann ich Ihnen nicht helfen. Ihr Bruder ist mein Feind, und Feinde vernichten wir, sogar, wenn sie minderjährig sind."

Viktor erfährt über die Begnadigungsgesuche durch die Briefe der Eltern und der Schwester, die ihm der Gefängniswärter Jakuba bringt. Er schreibt: „Versteht doch endlich, die Sache ist entschieden, folglich kann man nichts an ihr ändern, daher rate ich: Sitzt zu Hause und wartet das Resultat ab. Ich kann Euch nur eins zum Trost sagen: Alles, was auf meinen Schultern lastet oder noch hinzukommen wird, sei es sogar der Tod, alles nehme ich pflichtgetreu hin. Viktor."

In den ersten Julitagen des Jahres 1919, nach sechswöchiger Kerkerhaft, am frühen Morgen, als der Tau auf den Gräsern in allen Farbtönungen eines Brillanten spielte, und die Vögel ihre Lieder zu singen begannen, wurde Viktor Göpp mit 14 anderen verhafteten Bolschewiki in den Wald weggeführt. Man führte sie ostwärts in Richtung des Berges Taganai, wo einst Schürfe ausgehoben wurden, um Vorkommen von Eisenerz zu erschließen. Sie lagen in einer Entfernung von 3 Kilometern vom Gefängnis. Die Eskorte führte die paarweise gefesselten Verurteilten zum fertigen Grab, das an der Böschung des Schurfes ausgehoben war. Alle sangen den Trauermarsch „Ihr fielet als Opfer..."

Die erste Salve krachte, die zweite... Viktor steht. Er reißt alle seine Kräfte zusammen und schreit: „Die Stunde der Vergeltung wird kommen!" Dann springt der Offizier, der die Eskorte befehligte, vom Pferd und haut ihn mit ein paar Säbelhieben zusammen.

So opferte Viktor Göpp mit 17 Jahren sein Leben für die Sache der sozialistischen Revolution. Die Feinde konnten ihn nicht in die Knie zwingen. Er ging seinem Tode tapfer entgegen und fiel als Held.

Um die Mittagszeit desselben Tages erfuhr Viktors Mutter über den Tod ihres Lieblings. Im Laufe von drei Tagen suchten Mütter, Schwestern und andere Verwandten der Ermordeten auf geheimen Wegen das Massengrab.

Bald mußten die Weißgardisten unter den kräftigen Schlägen der Roten Armee eilig fliehen. Am 13. Juli 1919, drei Tage nach der Befreiung der Stadt, findet die feierliche Bestattung der Hingerichteten statt. 15 Kämpfer für die Sowjetmacht werden im Stadtgarten begraben. Auf dem Massengrab erhebt sich ein marmorner Obelisk, auf dem sich ein gußeisernes Band mit fünfzehn golden leuchtenden Namen unter dem roten Stern windet; darunter ist auch der Name Viktor Göpp.

Die Bewohner der Stadt haben ihn nicht vergessen. Die Straße, wo er wohnte, trägt jetzt seinen Namen. An seinem Elternhaus, in dem der Junge von einem glücklichen Leben träumte, ist eine Gedenktafel angebracht. Durch die Straßen der Stadt, die jetzt nicht wiederzuerkennen ist, führt stolz ein Wagen der Straßenbahn, auf dem mit großen Buchstaben geschrieben steht: Viktor Göpp. Einer der Gipfel des Pamirgebirges trägt seit dem 50. Jahrestag des Großen Oktober den Namen des ersten Komsomolzen und des Helden des Bürgerkrieges aus der Stadt Slatoust Viktor Göpp.

Nach den Erinnerungen des Bruders Theodor und des Neffen Oleg GÖPP aufgezeichnet von

Heinrich EPP

In ihrem Fach stets vorbildlich

Wilma wußte schon als junges Mädchen, als sie die Mittelschule Nr. 1 von Batamschinsk besuchte, daß sie Lehrerin wird. Sie konnte in der hiesigen Mittelschule Deutsch als Muttersprache lernen und war für dieses Fach begeistert.

Wilmas Wunsch ging in Erfüllung. Nachdem sie eine pädagogische Lehranstalt absolviert hatte, begann sie in der Mittelschule Nr. 2 von Batamschinsk als Lehrerin für deutsche Muttersprache zu arbeiten. Aller Anfang ist bekanntlich schwer. Auch für die junge Deutschlehrerin Wilma Kindsheimer war es nicht leicht, doch hatte sie Glück, wie sie heute sagt, denn im Lehrerkollektiv gab es schon erfahrene Deutschlehrerinnen, solche wie Erna Franz, Lina Kopp und andere, die sie freudig aufnahmen und ihr mit Rat und Tat zur Seite standen. An sie erinnert sich Wilma mit Dankbarkeit.

Nun unterrichtet sie schon drei Jahrzehnte lang und all diese Jahre bemüht sie sich, ihren Schülern gute Kenntnisse der Muttersprache beizubringen. Auch im außerschulischen Leben steht Wilma nicht abseits. Wird für die Einwohner der Siedlung ein deutsches Konzertprogramm vorbereitet, geht es nicht ohne Wilma Kindsheimer ab; sie hilft nicht nur bei den Vorbereitungen mit, sondern singt auch im deutschen Lehrerchor, der bei den Werktätigen immer gut ankommt.

Unlängst trat der deutsche Chor auf der Gebietsschau der Laienkünstler in Aktjubinsk auf, wo er den Siegerpreis errang und darauf im örtlichen Fernsehen gezeigt wurde. Wilma Kindsheimer ist Klassenleiterin, sie leitet auch den Klub Internationaler Freundschaft, wo sie eine umfangreiche Erziehungsarbeit unter den Schülern leistet. Im Laufe vieler Jahre gab es in ihren Klassen keine Zurückbleibenden. Ihre Schüler siegten des öfteren auf Rayon- und Gebietsolympiaden in Fremdsprachen. Neun ihrer ehemaligen Schülerinnen sind in die Fußtapfen ihrer Deutschlehrerin getreten und unterrichten heute in verschiedenen Lehranstalten Deutsch.

Hieronymus KELLERMANN

Gebiet Aktjubinsk

„Botschaft an den Menschen"

lautet das Motto des ersten internationalen Filmfestivals, das vom 25. bis 31. Januar in Leningrad stattfinden wird. Daran werden Filmschaffende verschiedener Länder teilnehmen, die sich mit den Themen Güte, soziale Gerechtigkeit und Frieden beschäftigen.

Symbolhaft ist der Grand prix — „Goldener Zentaur" —, der nach einer Zeichnung der früh verstorbenen sowjetischen Malerin Nadja Ruschewa angefertigt wurde. Gestiftet wurden auch drei Spezialpreise. Außer Diplomen und Souvenirs sind auch Geldprämien vorgesehen.

Der Jury werden bekannte Dokumentaristen aus der Schweiz, den USA, Ungarn, Polen, der UdSSR und anderen Ländern angehören.

Die Sponsors des Festivals sind das Kirow-Werk und das Werk „Russische Edelsteine" (beide Leningrad), die Aktienreisegesellschaft Intourist, die Aeroflot sowie japanische und finnische Firmen. Die humanistische Idee des Festivals zog auch die russisch-orthodoxe Kirche an. Zum erstenmal stiftet sie ihren eigenen Preis — „Für Güte und Menschlichkeit".

Im Vorfeld des Festivals wird das Leningrader Fernsehen einen Wettbewerb unter dem Motto „Kennen Sie den Dokumentarfilm?" durchführen. Den Siegern winkt nicht nur die Beteiligung an der Zuschauerjury, sondern auch ein Preis der japanischen Firma Sanyo.

Im Filmtheater „Leningrad" wird in den Tagen des Festivals eine Versteigerung von Avantgardisten-Bildern stattfinden. Der Erlös soll für den Bau eines Denkmals für die Opfer der Stalin-Repressalien verwendet werden.

(TASS)

Programmvorschau des Deutschen Radios Alma-Ata

Unsere Sendung am Dienstag befaßt sich größtenteils mit Landwirtschaftsproblemen. Den Hörern werden zwei sehr unterschiedliche Agrarbetriebe vorgestellt.

Der Pawlodarer Journalist Paul Löffler macht Sie mit dem Thälmann-Kolchos bekannt. Die Viehzüchter haben hier gute Leistungen in der Milchproduktion erzielt. Trotz der Dürre in diesem Sommer waren die Milcherträge im Betrieb sehr hoch. Dazu trug in erster Linie die gut organisierte Futterbasis bei. Eine besondere Rolle spielte auch die ständige Erneuerung der Milchherde.

Ein ganz anderes Bild sah unsere Reporterin Erna Minz im Gebiet Nordkasachstan. Sie besuchte den Sowchos „Osjorny" im Rayon Dshambul, der schon viele Jahre als perspektivlos galt. Die Lage hat sich hier bisher noch nicht geändert. Schon jetzt sind die Tiere wegen der schlechten Heubeschaffung fast ohne Futter.

Die Mittwochsendung bringt einen Bericht von einer Baustelle in Petropawlowsk. Nach der Erfahrung der Industriebetriebe von Ust-Kamenogorsk bauen die Arbeiter des Kirow-Werks Wohnungen mit eigenen Kräften. Vorwiegend sind das Eigenheime. Manche Familien feiern schon Einzug.

Ein weiterer Beitrag an diesem Tag ist der Schule gewidmet. Die Deutschlehrerin Sophie Wagner aus dem Dorf Rosowka, Gebiet Pawlodar, spricht über die Wahlen der Delegierten zum Unionskongreß der Lehrer. Diese Wahlen verliefen nun auf neue, zeitgemäße Weise. Die Lehrerin schneidet auch einen Kreis von Problemen an, die mit unserer Muttersprache verbunden sind.

Am Donnerstag setzt die Dichterin Nora Pfeffer ihre Erinnerungen fort. Sie kommentiert Auszüge aus einem alten Buch, das über Deutsche in Transkaukasien erzählt. Die bekannte Autorin erinnert sich auch an die deutsche Intelligenz in Tbilissi. Dort gab es vor dem Stalin-Terror viele namhafte Ärzte, Ingenieure, Architekten, Wissenschaftler deutscher Nationalität.

In der Sendung erklingen außerdem Gedichte sowjetdeutscher Poeten.

Am Freitag kommen wir mit einer Sendung für Jugendliche. Die zügig fortschreitenden Veränderungen beseitigen viele Klischeevorstellungen der gestrigen Denkweise: Wie findet die Jugend ihren Platz in unserer heutigen Gesellschaft? Das ist die Grundfrage der Sendung, die aus verschiedenen Meinungen besteht. Am Gespräch beteiligen sich auch junge Leute aus der BRD. Wir hoffen, daß unsere jungen Zuhörer diese Sendung nicht verpassen werden.

Am Sonnabend erwarten wir alle unsere Freunde zu unserem Wunschkonzert.

Ihre Briefe, liebe Zuhörer, schicken Sie bitte an folgende Adresse: 480013 Alma-Ata, ul. Mira, 175, Radio, Deutsche Redaktion.

Eduard MERKER

Vor 29 Jahren ist Ottilie Moor nach Absolvierung der Medizinischen Fachschule in Pawlodar in den Neulandsowchos „Shdanow", Rayon Krasnokutskoje, Gebiet Pawlodar, eingewiesen worden. Seitdem ist sie auf der Hebammen-Arzthelferstation tätig. Sie ist Trägerin des Ehrenzeichens „Beste im Gesundheitswesen der UdSSR". Ihre Sanitätsstelle hat im sozialistischen Wettbewerb des Gebiets den 1. Platz belegt.

Unser Bild: Die Leiterin der Sanitätsstelle Ottilie Moor.

Foto: Kacharman Nurtasin

„Disneyland" bei Minsk

Einen Wettbewerb um den besten Entwurf für einen „Disneyland Park" in der Nähe von Minsk hat das Exekutivkomitee des Minsker Gebietssowjets der Volksdeputierten ausgeschrieben. Der 10 000 Hektar große Park soll täglich 40 000 bis 50 000 Besucher aufnehmen. Er wird ein „Wunder- und Abenteuerland" und zahlreiche Attraktionen umfassen. Der historisch-ethnographische Teil des Parks wird mit den Sitten und Bräuchen verschiedener Völker bekannt machen. In der zoologisch-botanischen Zone, wo Tiere unter natürlichen Bedingungen gehalten werden, sind „Auto-Safaris" geplant. Das Bauprojekt soll außerdem Ausstellungs- und Konzerthallen vorsehen.

Ein Schnell-Obus und eine Einschienenbahn werden den Park mit der Hauptstadt verbinden.

Der Wettbewerb, an dem auch Ausländer teilnehmen können, läuft bis zum 30. März 1989.

(TASS)

Chefredakteur i. V.
Jakob GERNER

Unsere Anschrift:
Казахская ССР, 480044, Алма-Ата, ул. М. Горького, 50, 4-й этаж

Vorzimmer des Chefredakteurs — 33-42-69, stellvertretende Chefredakteure — 33-92-91, 33-38-53; Redaktionssekretär—33-37-77; Sekretariat—33-34-37; Abteilungen: Propaganda — 33-38-04; Parteipolitische Massenarbeit — 33-38-69; Sozialistischer Wettbewerb — 33-35-09; Wirtschaftsinformation — 33-25-02; 33-37-62; Kultur — 33-43-84, 33-33-71; Leserbriefe — 33-48-29, 33-33-96, 33-32-33; Literatur — 33-38-80; Stilredakteur — 33-45-56; Übersetzungsbüro — 33-26-62; Schreibbüro — 33-25-87; Korrektoren — 33-92-84.
Unsere Korrespondentenbüros: Dshambul — 5-19-02; Kustanai — 5-34-40; Pawlodar — 46-88-33; Petropawlowsk — 6-53-62; Zelinograd — 2-04-49.

«ФРОЙНДШАФТ»
ИНДЕКС 65414
Выходит ежедневно, кроме воскресенья и понедельника

Ордена Трудового Красного Знамени типография Издательства ЦК Компартии Казахстана 480044, пр. Ленина, 2/4

Газета отпечатана офсетным способом
Объем 2 печатных листа

М 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
П 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
УГ02303 Заказ 12026